

# Gemeinde Horgenzell    Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung 16.04.2021    Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
07.09.2021

## 1 Themenbezogene Abwägungen

1.1 Die sich aus den nachfolgenden Einwänden, Empfehlungen und Anregungen ergebenden Belange werden wie folgt übergreifend abgewogen:

1.1.1	<b>Thematik Verkehr und Erschließung des Baugebietes Häldele II</b>	Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben sich zum Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet geäußert. Viele Bürger finden die Zuwegungen durch das Baugebiet "Häldele I" nicht geeignet, da sie zu schmal seien, wodurch Gefahren entstehen. Der Feinbelag sei beim "Häldele I" nie aufgetragen worden. Einige Bürger fordern die Abtrennung der Verkehrsströme durch Poller. Eine zweite große Gruppe von Bürger möchte den Weg nach Winterbach nicht durch zusätzlichen Verkehr belastet haben, da dies als Schulweg und Naherholungsweg genutzt werde. Auch der zwischen Winterbach und Horgenzell gelegene evangelische Friedhof würde dann an Parkplatzmangel und Lärm leiden. Der zu erwartende Baustellenverkehr wird grundsätzlich kritisch gesehen.	Abwägung des Gemeinderates (GR):  Die Gemeinde hat alle Stellungnahmen aus der Bürgerschaft aufmerksam zur Kenntnis genommen. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vollständig anonymisiert aufgeführt und werden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung behandelt.  Die Thematik Verkehr und Erschließung beschäftigt die Gemeinde Horgenzell seit den ersten Planungen des Baugebietes. Das geplante Gebiet ist durch drei bestehende Verkehrswege an das Verkehrsnetz angebunden: Durch die Zufahrt über das bestehende Baugebiet "Häldele I", über die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach, die aktuell nur für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge freigegeben ist und über den Feldweg südlich des Sportplatzes, der baulich aktuell nicht für den regulären Verkehr ausgelegt ist.  Bei der Entscheidung, über welche Zufahrt der Verkehr in das Baugebiet geführt werden soll, erhalten die vorgebrachten Belange der Bürger hohes Gewicht und werden in die Entscheidung der Gemeinde eingestellt. Zusätzlich muss die Gemeinde bei der Entscheidung die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Zuwegungen, den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden (rele-
-------	---	---	--

vant für einen eventuell Ausbau des Feldweges oder der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach), die Vermeidung unnötiger Verkehrsaufkommen, der finanziellen Aufwendungen und die Belange der zukünftigen Bewohner des geplanten Baugebietes "Häldele II" beachten. Alle diese Belange werden ebenfalls in die Abwägung eingestellt.

Unter diesen Gesichtspunkten hat zunächst der Bauausschuss des Gemeinderates am 16.12.2020 über die mögliche Zuwegung beraten. Auf der Basis dieser Beratungen wurden mehrere Varianten für eine Zuwegung unter bautechnisch-finanziellen Gesichtspunkten vom Ingenieurbüro Mauthé geprüft. Der Gemeinderat beschloss den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach und des Feldweges am Sportplatz in nicht voll ausgebaute Form.

Zur Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurde die verkehrliche Situation überprüft. Hierzu wurde eine ausführliche Verkehrszählung durchgeführt, um die Bestands-Situation aussagekräftig zu ermitteln. Ebenso wurde eine Prognose für die Verkehrsentwicklung anhand des Bundesverkehrswegeplanes erstellt, welche die zu erwartende Veränderung des Verkehrsaufkommens auch ohne das Baugebiet "Häldele II" ermittelt. Für das Baugebiet "Häldele II" wurde eine Schätzung der Verkehrserzeugung unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung, auch jene der Stiftung Liebenau (Umsetzung des geplanten Seniorenwohnheimes bzw. "Haus der Pflege"), durchgeführt. Schließlich wurde untersucht, welche Belastung sich für einzelne Verkehrswege ergibt. Dabei wurden mehrere Planungsalternativen betrachtet:

- Neubaugebiet "Häldele II" mit verkehrlicher Erschließung über das bestehende Baugebiet "Häldele I"
- Neubaugebiet "Häldele II" mit verkehrlicher Erschließung über Alpenblickstraße und eine ausgebaute Sportplatzstraße

- Neubaugebiet "Häldele II" mit verkehrlicher Erschließung über eine ausgebauten Sportplatzstraße und Abtrennung vom Baugebiet "Häldele I"
- Neubaugebiet "Häldele II" mit verkehrlicher Erschließung über Alpenblickstraße und die GV-Straße nach Winterbach
- Eine Kombination der verkehrlichen Erschließungen der ersten und zweiten Fälle

Die zu erwartenden Verkehrsaufkommen wurden mit den für die jeweilige Ausbaustufe der Verkehrswege empfohlenen Verkehrsaufkommen verglichen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach nur wenig angenommen werden würde. Zwar würde dies bedeuten, dass die von den Bürgern befürchteten Einschränkungen dieses Naherholungsweges und Schulweges für Fußgänger und Radfahrer geringfügig wären. Allerdings wäre unter diesen Umständen auch der Ausbau der Straße nach Winterbach sowohl unter Betrachtung der finanziellen Aufwendungen als auch unter Betrachtung der Einschränkungen für die Nutzung des Weges als Naherholungsweg und als verkehrsarmer Schulweg nicht verhältnismäßig. Unter diesen Umständen beschließt die Gemeinde Horgenzell, die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach nicht als Zufahrt für das neue Baugebiet "Häldele II" zu nutzen sowie vorerst keinen Ausbau vorzunehmen.

Weiter zeigten die Untersuchungsergebnisse, dass eine Erschließung des Baugebietes "Häldele II" rein über das bestehende Baugebiet "Häldele I" zwar eine spürbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit sich bringt. So sind bei dieser Erschließungsvariante an der Verbindungsstelle, durch die dann alle Fahrzeuge vorbei müssten, nämlich wo sich die Straße "Am Stößbach" in den "Rathausweg" und die "Kornstraße" aufteilt, 1.500Kfz/24h zu erwarten. Dieser Wert

entspricht dem empfohlenen Verkehrsaufkommen ("Nutzungsanspruch") für einen Wohnweg dieser Größe. An allen anderen Stellen im Baugebiet "Häldele I" ist das bei dieser Erschließungsvariante zu erwartende Verkehrsaufkommen mit unter 1.000Kfz/24h deutlich im Bereich des empfohlenen Verkehrsaufkommens für einen Wohnweg. Der Ausbauzustand der Straßen entspricht dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen vollständig. Bei diesem Verkehrsaufkommen wird auch explizit empfohlen, den Verkehr als Mischverkehr zu leiten, d.h. alle Verkehrsteilnehmer inklusive Fußgänger und Radfahrer sollen sich eine gemeinsame Verkehrsfläche teilen. Mit dieser Art der Verkehrsführung wird auch die mögliche Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs eingeschränkt. Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartenden Verkehrsaufkommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind. Vielmehr entspricht die Straßenführung, die Straßenquerschnitte und die Sichtbeziehungen den üblichen Standards für ein Wohngebiet. Darüber hinaus ist ein leichter Verschwenk der Straßenführung, d.h. eine Ausführung nicht als vollkommen gerade Fahrbahn, verkehrstechnisch günstig, da damit eine Verringerung der möglichen Geschwindigkeit erreicht wird. Auch das Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile, die den Wohnmobilstellplatz Horgenzell ansteuern, wurde hierfür betrachtet.

Bei einer Erschließung des Baugebietes "Häldele II" über das Baugebiet "Häldele I" und den Sportplatz würde der Sportplatzweg genutzt werden und zu einer Reduktion des Verkehrsaufkommens im "Häldele I" führen. Das Verkehrsaufkommen auf dem Sportplatzweg wäre in diesem Modell höher als das Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet "Häldele I", sodass die Entlastung durch den Sportplatzweg spürbar ist. Bei der Entscheidung, ob der Ausbau des Sportplatzweges unter diesen Umständen durchgeführt wird, muss aber auch in die

			<p>Abwägung eingestellt werden, dass der Ausbau zu einer zusätzlichen Versiegelung von aktuell sickerfähigen Flächen führen würde und durch die notwendigen Ballfangnetze hohe Kosten entstehen würden. Bei Sport- und Schulveranstaltungen ist ein Konfliktpotential zu erwarten. Der Geh- und Radweg in Richtung Baumgarten müsste gequert werden. Dies alles vor dem Hintergrund, dass die Erschließung auch ohne diesen Weg innerhalb des empfohlenen Verkehrsaufkommens liegt.</p> <p>Die Gemeinde nimmt vor diesem Hintergrund und aufgrund der erfolgten fachlichen Begutachtung der unterschiedlichen Erschließungsvarianten alle verkehrlichen Stellungnahmen zur Kenntnis. Die vorgebrachten Einwände und Anmerkungen werden in die Abwägung der Gemeinde wie folgt eingestellt: Die Erschließung über die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach wird nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass sowohl die Erschließung über den Sportplatzweg als auch die Erschließung über das "Häldele I" funktionieren und umgesetzt werden können und wird in der weiteren Ausführungsplanung die notwendigen Beschlüsse treffen. Hierbei wird auch der Ausbau der Zuwegung entlang des Sportplatzes geprüft.</p> <p>Das Gutachten wird der Öffentlichkeit im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.</p>
--	--	--	--

## 2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.05.2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 16.04.2021 bis zum 21.06.2021 aufgefordert.
- 2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)

- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute (keine Stellungnahme)
- Stadt Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaft (Stellungnahme ohne Anregung)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeindeverwaltungsverband Wilhelmsdorf-Horgenzell (Stellungnahme ohne Anregung)

**2.3** Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>  Stellungnahme vom 15.06.2021:	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07430 vom 02.09.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.  Anlage Merkblatt	Abwägung/Beschluss:  Der Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Diese ist ebenfalls zur Kenntnis unten abgedruckt. Der vom Landesamt empfohlene Hinweis wird in den Textteil des Entwurfes zum Bebauungsplan als "Geotechnischer Hinweis" aufgenommen.
		<i>Stellungnahme vom 02.09.2019:</i>	Abwägung/Beschluss:  Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den einzelnen Sachbereichen jeweils keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden. Der vom Landesamt

*Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.*

*1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*

*Keine*

*2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*

*Keine*

*3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik*

*Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*

*Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:*

*Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettang-Subformation von unbekannter Mächtigkeit.*

empfohlene Hinweis wird in den Bebauungsplan als "Geotechnischer Hinweis" aufgenommen.

*Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.*

*In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.*

#### *Boden*

*Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.*

#### *Mineralische Rohstoffe*

*Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*

#### *Grundwasser*

*Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*

#### *Bergbau*

*Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.*



		<p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p> <p><i>Geotopschutz</i></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	
2.3.2	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Stellungnahme vom 15.06.2021:	<p>I. Raumordnung</p> <p>Nach den Berechnungen des Planungsbüros wird die Flächenbegrenzung des § 13b BauGB eingehalten.</p> <p>Sofern die Planung vom Landratsamt mitgetragen wird, bringt die höhere Raumordnungsbehörde keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landratsamt Ravensburg hat sich in seiner Stellungnahme ebenfalls zum Bebauungsplan geäußert. Die Fachbehörden des Landratsamtes äußerten Bedenken zu einzelnen Festsetzungen oder Formulierungen. Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB wurde aber nicht in Frage gestellt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>II. Landwirtschaft</p> <p>Keine erneute Stellungnahme.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erneute Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>III. Naturschutz</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde erhebt für ihren Zuständigkeitsbereich keine Einwände.</p> <p>Wir bitten jedoch darum, im BPlan unter Punkt 2.29 eine Vorgabe für eine insektenschonende Lichtfarbe zu ergänzen und unter Punkt 4.14 die Ausführungen zur nächtlichen Beleuchtung und zur Durchlässigkeit von Zäunen, verbindlich zu formulieren.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zur Beleuchtung und zur Durchlässigkeit von Zäunen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung zur insektenschonenden Beleuchtung wird um eine insektenschonende Lichtfarbe, welche ein bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht (Farbtemperatur kleiner/gleich 3000 Kelvin) mit geringem UV- und Blauanteil aufweist, ergänzt. Zudem wird festgesetzt, dass die Beleuchtung in den Nachtstunden soweit möglich abgeschaltet werden soll. Auch die Durchlässigkeit der Zäune wird festgesetzt.</p>
2.3.3	<p><b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg</b></p> <p>Stellungnahme vom 25.05.2021:</p>	<p>Vom o. g. Bebauungsplan (allgemeines Wohngebiet) sind entsprechend dem rechtskräftigen Regionalplan (1996) und seiner in Offenlegung befindlichen Fortschreibung keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p> <p>Unter der Maßgabe, dass der Flächennutzungsplan in dem Bereich im Rahmen einer Berichtigung angepasst wird, hat der Regionalverband zum Bebauungsplan "Häldele II" keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird, wie im Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB vorgesehen, berichtigt.</p> <p>Die Gemeinde hat sich auch mit der zum Zeitpunkt der Beteiligung in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalplanes auseinandergesetzt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

2.3.4	<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg</b> Stellungnahme vom 17.06.2021:	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 9. Juni 2021. Weitere Anregungen oder Bedenken bringt der Regionalverband nicht vor.	Abwägung/Beschluss: Die erneute Stellungnahme des Regionalverbandes wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme vom 09.06.2021 liegt nicht vor, allerdings eine vom 25.05.2021. Es wird davon ausgegangen, dass diese Stellungnahme gemeint ist. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.5	<b>Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung</b> Stellungnahme vom 21.06.2021:	Allgemeine Einschätzung Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.	Abwägung/Beschluss: Die allgemeine Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden erfolgt an entsprechender Stelle. Es erfolgt keine Planänderung.
		A. Bauleitplanung Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 2.9 Das natürliche Gelände ist als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe nach § 18 BauNVO grundsätzlich nicht geeignet ist, da das natürliche Gelände nicht ausreichend gegen Veränderungen gesichert ist.	Abwägung/Beschluss: Die Anregung zum Bezugspunkt für die Gebäudehöhe wird zur Kenntnis genommen. Das natürliche Gelände wird als Bezugspunkt für Nebengebäude genutzt. Diese sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, müssen jedoch stets einen Abstand von 1,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Das Gelände ist auf der gesamten Breite der Baufläche von ca. 230 m ein Gefälle von ca. 8 m auf. Damit ist das Gelände nahezu eben und größere Geländeänderungen sind nicht zu erwarten. Das bestehende Gelände ist durch die eingearbeiteten Höhenlinien (Meterabstände) zu erkennen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Festsetzung damit ausreichend bestimmt. Als Planungsalternative hätte zwar zur Verfügung gestanden, für jedes Grundstück eine für jedes Grundstück individuelle Gesamt-Grundstückshöhe über Normal-Null für Nebenanlagen zu bestimmen. Dies hätte jedoch zu mehreren

	<p>Problemen geführt: die Höhenunterschiede auf den einzelnen Baugrundstücken sind zwar nicht groß. Wenn der Bezugspunkt für die Gesamt-Grundstückshöhe aber beim niedrigsten Punkt des Grundstückes gewählt wird, könnte die Grundstückshöhe am höchsten Punkt des Geländes schon zu niedrig sein, um eine Garage möglich zu machen. Wenn die Gesamt-Grundstückshöhe vom höchsten Punkt des Geländes ausgeht, wirkt die Wand höher, als es gewünscht ist, wenn die Garage an den niedrigsten Punkt des Geländes gesetzt wird und dort die Gesamt-Grundstückshöhe ausgenutzt wird. Geht die Gesamt-Grundstückshöhe vom Mittelpunkt des Geländes aus, ist die Lage der Garage vorgegeben und vom Bauherrn nicht mehr an die individuelle Erschließungssituation anpassbar. Zusätzlich ist hier der hohe Festsetzungsaufwand zu beachten.</p> <p>Aus der Gesamtschau der aus Sicht der Gemeinde ausreichenden Anwendbarkeit der im Bebauungsplan aufgenommenen Regelung und der ebenfalls problembehafteten Alternative wird an der bestehenden Regelung festgehalten. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Nr. 2.20: Die Bemaßung der Verkehrsflächen ohne Zweckbestimmung fehlt im Plan.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Bemaßung wird ergänzt.</p>
<p>Nr. 24: Bitte splitten sie den Text vollständig auf in eine städtebauliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB und in Hinweise und in Begründung. Derzeit ist der Text vermischt. Die Baurechtsbehörde und der Bauherr müssen eindeutig erkennen können, welche Vorschriften Normcharakter haben und was Begründungen und Hinweise sind.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung wird so angepasst, dass Bestandteile mit Hinweischarakter in die Begründung verschoben werden. Dadurch werden die Informationen zwar ein wenig fragmentiert. Der Erkennbarkeit, welche Vorschriften Normcharakter haben, wird aber eine höhere Wichtigkeit eingeräumt.</p>

<p>Nr. 2.31: Wir empfehlen, den derzeitigen Versorgungsträger zumindest in der Begründung oder den Hinweisen zu benennen, da das Leitungsrecht im Anschluss an die Festsetzung der Fläche im Bebauungsplan durch besonderen Rechtsakt begründet werden muss. Die bloße Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB verpflichtet den Eigentümer noch nicht, die Benutzung seines Grundstücks durch den Begünstigten zu dulden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Versorgungsträger wird ergänzt.</p>
<p>Begründung: Nr. 6.2.7.3: Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse in Nr. 2.5 ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern als Höchstmaß. Die Begründung ist daher zu streichen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Das Wort "zwingend" im entsprechenden Absatz wird gestrichen.</p>
<p>2 Bedenken und Anregungen Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 2.8, Seite 7, Wandhöhe: Die 25%-Vorschrift für zurückspringende Wände ist nicht nachvollziehbar. Bitte fügen Sie Skizzen bei (Grundsatz der Planklarheit und inhaltlichen Bestimmtheit einer Norm)</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Eine Skizze wurde der Begründung hinzugefügt.</p>
<p>Nr. 2.12 und Nr. 6.2.7.4: Wir empfehlen zu prüfen, auch Hausgruppen (für Reihenhäuser) zuzulassen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird gefolgt, die Einschränkung der Bauweise auf Einzelhäuser und Doppelhäuser wird gestrichen.</p>
<p>Nr. 2.17: Wir weisen darauf hin, dass bei Festsetzung einer besonderen Zweckbestimmung, die Gemeinde die Verkehrsflächen auch so</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

<p>umsetzen und beschildern muss. Ansonsten sollte die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis zur Umsetzung der festgesetzten Verkehrsfläche und zur späteren Beschilderung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Abschnitt "Verkehrsanbindung" ergänzt.</p>
<p>Nr. 2.27: Bitte erläutern Sie die Festsetzung zum Abtransport des Mähguts und zum Verzicht auf Dünger usw. noch in der Begründung.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkung zum Abtransport des Mähgutes und zum Verzicht auf Dünger wird zur Kenntnis genommen. Die Benennung von Maßnahmen dient dem Schutz von Boden sowie der Unterstützung der Entwicklung des Zielzustandes und der Kompensation des Eingriffes in die Lebensräume. Um einen Widerspruch mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu vermeiden, erfolgt ausschließlich die Nennung des Zielbiotops. Etwaige Maßnahmen zur dessen Erreichung werden hinweislich aufgenommen.</p>
<p>Nr. 2.28: Eine Ermächtigungsgrundlage für ein Zeitfenster für die Unterhaltungsarbeiten ist in § 9 Abs. 1 BauGB nicht erkennbar und daher fraglich. Die Festsetzung ist zu begründen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkung zur Ermächtigungsgrundlage für ein Zeitfenster für die Unterhaltungsarbeiten wird zur Kenntnis genommen. Das Zeitfenster stellt eine Maßnahme zur Entwicklungsförderung des Zielbiotops dar. Um einen Widerspruch mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 zu vermeiden, erfolgt ausschließlich der Nennung des Zielbiotops, Etwaige Maßnahmen zur dessen Erreichung werden hinweislich aufgenommen.</p>
<p>Nr. 2.32: Die Bäume sollten im Plan so eingetragen werden, dass das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW) beachtet ist. Für großwüchsige Arten von Ahornen, Eichen, Pappeln sind z.B. 8 m Grenzabstand einzuhalten (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 NRG BW).</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkung bezüglich der Darstellung von Bäumen im Plan wird zur Kenntnis genommen. Die Bäume sind im Plan mit variablem Standort vermerkt, sodass die Darstellung nur zur Veranschaulichung dient. Das Nachbarrechtsgesetz</p>

	<p>ist im Rahmen der Pflanzung zu berücksichtigen und der Standort entsprechend der Wuchsklasse zu wählen. Hierauf wird bereits im Bebauungsplan im Hinweis " Förderung der Artenvielfalt" hingewiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Nr. 2.35: Pro angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist 1 Laubbaum und 1 Strauch zu pflanzen. Pflanzgebote auf sehr kleinen privaten Flächen können nur schwer durchgesetzt werden. Wir empfehlen daher, das Pflanzgebot beim Typ 5, nur festzusetzen, wenn die Gemeinde beabsichtigt, dieses auch gemäß § 178 BauGB durchzusetzen. Bitte führen Sie in der Begründung die Abwägung für die sehr kleinen Grundstücke mit rund 100 m<sup>2</sup> an.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zum Pflanzgebot pro 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche wird zur Kenntnis genommen und dahingehend angepasst, dass diese Regelung erst ab einer Grundstücksgröße von 250 m<sup>2</sup> gilt.</p>
<p>Nr. 3.3. Sie schreiben, dass die Ansicht aus der Fußgängerperspektive nicht den Eindruck eines Flachdachs erwecken darf. Gegen diese Vorschrift bestehen grundsätzliche Bedenken. Die Vorschrift ist inhaltlich nicht ausreichend bestimmbar. Wir empfehlen, die Vorschrift zu streichen, auch im Hinblick darauf, dass Flachdächer zugelassen werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Vorschrift diene der Vermeidung von unerwünschten Mischdachformen. Aus Gründen der Planklarheit wird diese jedoch gestrichen.</p>
<p>Hinweise.</p> <p>Nr. 4.9. Bitte benennen Sie noch die Art der Leitung, z.B. Wasserleitung, Stromleitung...</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es handelt sich um eine Wasserleitung, dies wird ergänzt.</p>
<p>Nr. 6.2.7.3 - Auf Seite 42 oben ist der Text doppelt angeführt: "Bei den festgesetzten Wand-Firsthöhen..."</p> <p>Der rote Text in der Skizze ist in der Papierfassung kaum lesbar.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der doppelt angeführte Text wird entfernt. Die Skizze wird vergrößert.</p>

		Berichtigung Flächennutzungsplan Nr. 6.2.3.8: Wir bitten um Vorlage des Deckblatts für den Flächennutzungsplan nach Abschluss des Verfahrens.	Abwägung/Beschluss: Das Deckblatt wird nach Abschluss des Verfahrens vorgelegt.
2.3.6	<b>Landratsamt Ravensburg, Verkehr</b> Stellungnahme vom 21.06.2021:	C. Verkehr Bedenken und Anregungen Sichtfelder: Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke bei der Erschließung neuer Zufahrten in bevorrechtigte Straßen sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2.3.7	<b>Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht</b> Stellungnahme vom 21.06.2021:	D. Gewerbeaufsicht Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau: In den Vorgesprächen 2019 wurde der Immissionskonflikt zwischen Wohnnutzung und Sport beschrieben (s. auch Protokoll Behördenunterrichtungstermin vom 17.9.2019, Pkt. 3). Jetzt steht dazu nichts mehr in den Unterlagen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Nutzungen der östlich gelegenen Sportanlagen haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die schalltechnische Untersuchung zur geplanten Wohnbebauung "Häldele" (Büro Sieber vom 16.11.2010) behält daher weiterhin ihre Gültigkeit. Um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB im Plangebiet zu gewährleisten, wird die Baugrenze im



		<p>Das damalige Vorgehen war, den Abstandbogen aus Häldele I fortzuführen. Dies ist hier nicht erfolgt.</p> <p>Gibt es neue Erkenntnisse oder Berechnungen?</p> <p>Der Immissionskonflikt ist auf Ebene des Bebauungsplans abzuarbeiten.</p>	<p>Osten des Plangebietes so weit zurückgenommen, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten werden.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
2.3.8	<p><b>Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer</b></p> <p>Stellungnahme vom 21.06.2021:</p>	<p>E. Oberflächengewässer</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Gewässerläufe</p> <p>Das nächstgelegene Gewässer II. Ordnung ist der Stößbach, welcher nördlich des Plangebietes von Ost nach West verläuft.</p> <p>Oberflächenwasserabfluss:</p> <p>Die schadlose Ableitung der Drossel- und insbesondere der Notentlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung ist darzulegen. In der gemeindlichen Abwägung sollte auch berücksichtigt werden, dass evtl. negative Veränderungen am Hochwasserabflussverhalten ins nachgeschaltete Gewässer ausgeschlossen werden können. (§§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 55, 57 Abs.1, 60 WHG, § 12 Abs.3 WG).</p> <p>In vorangegangenen Gesprächen mit dem Ingenieurbüro Mauthe GmbH wurde bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Stößbach, in welchen über einen Wiesengraben eingeleitet wird, um ein kleines und ökologisch wertvolles Gewässer handelt. Die Problematik</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zu den Gewässerläufen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Oberflächenwasserabfluss: Eine Beurteilung zur Niederschlagswasserbeseitigung wird im eingereichten Wasserrechtsgesuch, Abschnitt "3.4 Bewerungsverfahren nach DWA-M 153" vorgenommen. Demnach ist eine Retention notwendig. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass keine Regenwasserbehandlung erforderlich ist, da die Abflussbelastung (<math>B_i = 10,47</math>) unter dem Wert der Gewässerpunktzahl (15) liegt.</p> <p>Der Wiesengraben zwischen Flurstück 68 und 69 kann, laut einer alten Berechnung, rund 230 l/s abführen. Der Graben hat ein sehr geringes Gefälle von 0,25 %. Dadurch steht das Wasser auf weiten Strecken des Grabens.</p> <p>Der Wiesengraben wird normalerweise mit dem Abfluss aus den Baugebieten Häldele I, Häldele II und den angrenzenden Wiesen beaufschlagt. Hier fließen im Normalfall <math>42 + 41 + ca. 5 = 88</math> l/s ab. Bei normalen Regenereignissen kann der Wiesengraben das Niederschlagswasser also problemlos abführen.</p> <p>Im Falle des 100-jährigen Starkregenereignisses fließen aus dem Neubaugebiet Häldele I rund 180 l/s ab. Von den angrenzenden Wiesen sind rund 20 l/s</p>

liegt unserer Ansicht nach im hydraulischen Stress, weshalb erhöhte Anforderungen beim Notüberlauf zu berücksichtigen sind.

Für die Berechnung des Drosselabflusses ist ein Ansatz von 15 l/(s\*ha) für den Stößbach ausreichend. Inwieweit hier ggfs. noch eine Reduzierung für den vorgeschalteten Wiesengraben (kein Gewässer II. Ordnung), welcher nach unserem Kenntnisstand nur insgesamt 230 l/s abführen kann, erforderlich ist, ist von Seiten des Ingenieurbüros bzw. im Zuge der abwassertechnischen Erschließungsplanung zu beurteilen.

Um der Gefahr eines hydraulischen Stresses vorzubeugen, ist der Notüberlauf auf ein 20jähriges Regenereignis zu dimensionieren.

## 2. Hinweise

### Starkregenrisikoversorge

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser kommen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie u.a. im Leitfaden der LUBW "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg"

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/>

und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

zu erwarten. Somit würde für das Neubaugebiet Häldele I nur 30 l/s zu Verfügung stehen. Das Abflussvermögens des Wiesengrabens wird somit um 11 l/s überschritten.

Aus diesem Grund wird die Erschließungsplanung wie folgt geändert: Das Retentionsbecken wird weiterhin mit einem Drosselabfluss von 41 l/s betrieben, jedoch wird die Jährlichkeit auf 100 Jahre erhöht. Einen Notüberlauf wird es nach wie vor geben, dieser dient dann aber lediglich zum Schutze des Retentionsbeckens bzw. einer kontrollierten Ableitung bei einem Ereignis oberhalb von 100 Jahren. Das Becken wird dadurch größer; 1.675 m<sup>3</sup> anstatt 1.189 m<sup>3</sup>. Dadurch ist aber sichergestellt das lediglich die erlaubte Menge eingeleitet wird. Es wird kein hydraulischer Stress verursacht und ebenfalls wird dadurch auch der Hochwasserabfluss nicht negativ verändert.

Die Kanalisation wird dann so ausgelegt, dass der 5-jährige Regenwasserabfluss ohne Wasseraustritt an den Schächten in das Becken abgeführt werden kann. Alles über dem 5-jährigen Ereignis kann dann an den Schächten austreten und würde dann zunächst durch das Gefälle entlang der Straßen in das Becken fließen.

		<a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/</a> .	
2.3.9	<b>Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz</b> Stellungnahme vom 21.06.2021:	<b>F. Bodenschutz</b> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung § 1a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern ebenfalls den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes u.a. auch des Bodens sind zu berücksichtigen. (Festsetzungen zur Verringerung des Flächenverbrauchs und des Versiegelungsgrades und bauzeitliche Minimierungsmaßnahmen).	<b>Abwägung/Beschluss:</b> Die rechtlichen Anmerkungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden wird hingewiesen. Zudem wurden Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Belegen und zur Materialbeschaffenheit getroffen, um die Bodenfunktionen in gewissem Umfang zu erhalten und eine Verunreinigung zu vermeiden. Es erfolgt keine Planänderung.
		<b>2. Bedenken und Anregungen</b> Unter Nr. 7.2.3 wird bei der Abarbeitung der Umweltbelange als einzige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge angeführt. Es fehlt ganz der schonende fachgerechte Umgang mit dem Boden bei der Erschließung inkl. Bau des Retentionsbeckens (darauf hat die Gemeinde Einfluss durch entsprechende Ausschreibung und Vorgaben) und bei der weiteren Be-	<b>Abwägung/Beschluss:</b> Die Anmerkung zur Anführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Abarbeitung der Umweltbelange wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept zur Grünordnung begründet die im Rahmen des Bebauungsplanes getroffenen naturschutzfachlichen Festsetzungen. In Bezug auf den Bodenschutz wurden Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Belege und zum Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für baukonstruktive Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung

bauung. Hier liegt die Verantwortlichkeit bei den einzelnen Bauherren. Aber diese können ihren Beitrag zum Bodenschutz leisten, wenn sie Bodenschutzmaßnahmen, die in den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen werden (siehe Hinweise unten) beachten und umsetzen. Die Erstellung und Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes bei sämtlichen Bodenarbeiten zur Erschließung sollten hier ebenfalls angeführt werden.

Da das Gelände leicht hängig ist, werden verstärkt Geländeveränderungen vorgenommen werden. Eine Herausforderung ist hierbei kulturfähiges Bodenmaterials während der Bauzeit auf den Grundstücken zu lagern, so dass er keinen Schaden nimmt. Die Gemeinde könnte dazu z.B. einen zentralen Lagerplatz für Oberboden einrichten (Festsetzung einer Fläche zur temporären Lagerung von Oberboden zum Schutz des Mutterbodens), so dass dieser während der Bauzeit dort fachgerecht gelagert und nach der Bebauung und Geländemodellierung wieder zurückgebracht und schadlos aufgebracht werden kann. Bei der Modellierung vom Gelände ist darauf zu achten, dass die Bodenhorizonte wieder entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung aufgebracht werden.

Unter 7.2.1.4 wird kein Bezug zum Schutzgut Fläche genommen.  
Unter 7.2.2.3 fehlt der Schadstoffeintrag durch den Verkehr.

kommen, getroffen. Auf einen schonenden Umgang mit dem Boden u.a. gem. §§ 1a und 202 BauGB und § 7 BBodSchG und die Erstellung und Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes gem. § 2 LBodSchAG wird hingewiesen. Der Verweis ist daher nicht Teil des Festsetzungskonzeptes und wird nicht im Konzept zur Grünordnung begründet. Die Begründung zur Auswirkung der Planung für das Schutzgut Boden wird um diesen Hinweis ergänzt. Zudem fördert die festgesetzte Grundflächenzahl einen schonenden Umgang mit den Schutzgütern Boden und Fläche. Die niedrige GRZ dient der Offenhaltung des Bodens und der Haltung dessen Funktionen.

Die Anmerkung zur Lagerung von Oberboden wird zur Kenntnis genommen. Die fachgerechte Lagerung und Verwendung des Bodens ist Teil des Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzeptes, welches im Rahmen der Baugenehmigung der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen ist.

Der fehlende Bezug zum Schutzgut Fläche und der fehlende Schadstoffeintrag werden in der Begründung ergänzt.

### 3. Hinweise

Es wird auf die Beachtung des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17.12.2020 hingewiesen. Insbesondere wird auf die Beachtung von § 2 Abs. 3 Satz 1 + Satz 2 LBodSchAG, sowie § 3 Abs. 3 + Satz 4 LKreiWiG hingewiesen.

Für die Erschließungsmaßnahmen ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG gegeben sind. Ab einer Einwirkfläche von 1 ha ist sind die Bodenarbeiten bei der Erschließung durch eine Bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.

Da die Verkehrsflächen mit 0,76 ha angegeben werden, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erfüllt. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das BSK sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes (siehe DIN 19639) müssen bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden, um es effektiv und kostengünstig umsetzen zu können. Schon frühzeitig sollten die Möglichkeiten für eine hochwertige Verwertung des anfallenden, überschüssigen Ober- und Unterbodens geprüft werden.

Sämtliche Maßnahmen zur Erschließung eines Baugebietes (incl. der Retentionsbecken) sind als ein Vorhaben zu betrachten. Die Einwirkfläche umfasst sämtliche Bauflächen, bei denen Böden beansprucht werden, die zuvor natürliche Bodenfunktionen erfüllen, einschließlich temporär genutzter Flächen.

### Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise zur Erstellung eines geologischen Gutachtens ein geologisches Gutachten werden beachtet, ein entsprechendes Gutachten wird beauftragt. Der Hinweis einer baukundlichen Baubegleitung wird berücksichtigt.

2.3.10	<b>Landratsamt Ravensburg, Abwasser</b>  Stellungnahme vom 21.06.2021:	G. Abwasser  Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage  Punkt 2.23 Der Begriff Retentionsteich bitte in Retentionsbecken ändern (es gibt keinen Dauerstau).  2.24 Die pauschale Aussage $< 0 = 800 \text{ m}^2$ ist keine Retention notwendig bitte streichen, da sie nicht stimmt.	Abwägung/Beschluss:  Die Retentionsmenge aller Grundstücke mit einer befestigten Fläche von $800 \text{ m}^2$ oder weniger ist bereits im zentralen Retentionsbecken berücksichtigt. Deshalb ist hier kein Rückhalt auf den Grundstücken notwendig. Der Satz wurde aber missverständlich formuliert. Der Satz wird gestrichen.  Der Begriff "Retentionsteich" wird in "Retentionsbecken" geändert.  Für Grundstücke mit einer Fläche von über $800 \text{ m}^2$ ist die DIN -Norm 1986-100 maßgeblich, diese wird unter dem Punkt b. Überflutung genannt.
2.3.11	<b>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</b>  Stellungnahme vom 21.06.2021:	H. Naturschutz  I. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage  1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG  Auf Bebauungsplan-Ebene sind die artenschutzrechtlichen Belange insoweit abzarbeiten, dass keine rechtlichen Hindernisse in Bezug auf den Artenschutz entgegenstehen:  Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung festgehalten, sind für die zwei betroffenen Brutpaare der Feldlerche Ersatzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) notwendig. Dies wurde im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten vom 15.01.2021 nochmals bestätigt. Im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten ist das detaillierte, fachliche Konzept (Standort, Anlage, Erhalt, Monitoring...) der vorgesehenen Buntbrachestreifen zu ergänzen.  Rechtliche Sicherung	Abwägung/Beschluss:  Das Vorkommen der genannten Arten wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten untersucht. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auch als Nahrungshabitat für die Brutvögel in der Umgebung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Durch das Vorhaben wird jedoch in den Lebensraum von zwei Revierpaaren der Feldlerche eingegriffen. Auch wenn sich die Revierzentren während des Untersuchungsjahres südlich, außerhalb des Geltungsbereiches befanden, kann eine Beeinträchtigung der ausgeprägten Offenlandart durch die von der geplanten Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist neben der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) erforderlich. Die dafür erforderlichen Flächen werden zurzeit noch mit der Gemeinde abgestimmt und bis zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit final abgestimmt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird gesichert.

<p>CEF-Maßnahmen müssen zum Inkrafttreten der Satzung tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein. Dazu gehören auch die notwendigen Pflege-, Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Dies setzt insbesondere ihre rechtliche Durchführbarkeit und damit die Verfügungsgewalt des Planungsträgers über die Standorte/Maßnahmen voraus.</p> <p>Bei CEF-Maßnahmen auf Grundstücken, die nicht im Eigentum des Planungsträgers/der Stadt stehen sind zur dauerhaften Sicherung eine schuldrechtliche Vereinbarung mit grundbuchrechtlicher Sicherung der Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Zum Satzungsbeschluss muss der Standort sowie die Anlage für die notwendigen CEF-Maßnahmen Feldlerche "Buntbrachestreifen" (fachliches Konzept/Monitoring) in einem Plan konkret festgelegt und dargelegt werden, dass diese umgesetzt und dauerhaft sichergestellt werden.</p>	
<p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>2.1 Öffentliche Grünfläche</p> <p>Es wird angeregt am zum Außenbereich gelegenen Randbereich der öffentlichen Grünfläche im Nordwesten auch Bäume der Wuchsklasse II, insbesondere Obsthochstämme als Trittstein des Biotopverbunds mittlere Standorte vorzusehen.</p> <p>3. Einweise</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung zur Pflanzung von Bäumen der Wuchsklasse II, insbesondere Obsthochstämme im Nordwesten wird zur Kenntnis genommen und im Plan umgesetzt und als Hinweis aufgenommen. Die Gemeinde prüft den Vorschlag bei der Anlage der öffentlichen Grünflächen umzusetzen.</p> <p>Der Hinweis zur insektenschonenden Beleuchtung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde wird die</p>

		Auf die Vorgaben der insektenschonenden Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach § 21 Abs. 3 NatSchG wird hingewiesen. Auf das "Merkblatt Insektenschonende Beleuchtung" wird verwiesen (siehe Anlage).	Festsetzung um eine Lichtfarbe ergänzt. Zudem wird festgesetzt, dass die Außenbeleuchtung in den Nachtstunden soweit aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich abgeschaltet werden soll.
2.3.12	<b>Landratsamt Ravensburg, Brandschutz</b> Stellungnahme vom 21.06.2021:	<p>1. Brandschutz</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:</p> <p>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</p> <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</p> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Die Feuerwehr Horgenzell verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktwehren Ravensburg bzw. Wilhelmsdorf können - aufgrund einer Fahrtzeit &gt; 5 min - die dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeuge nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe &gt;</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die gültigen Rechtsvorschriften sowie die Notwendigkeit eines zweiten baulichen Rettungsweges bei Gebäuden, die eine Rettungshöhe von mehr als 8 m aufweisen, wurde bereits im Hinweis "Brandschutz" verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>



		8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.	
2.3.13	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Ortsverband Ravensburg-Weingarten</b>  Stellungnahme vom 08.06.2021:	Das Baugebiet Häldele II in Horgenzell wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt - wir haben grundsätzliche und artenschutzrechtliche Bedenken.  1. Der § 13 b wurde geschaffen um schnell preiswerten Wohnraum - u.a. für Geflüchtete zu schaffen. Gedacht war an Mehrfamilienhäuser. Die vorlegte Planung sieht dagegen überwiegend freistehende Einfamilienhäuser vor. Die Planung geht daher an den Intentionen des Gesetzgebers völlig vorbei und ist daher abzulehnen.	Abwägung/Beschluss:  Die vorgetragenen Bedenken gegen die Planung werden zur Kenntnis genommen. Der § 13 b BauGB wurde aber nicht für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. Geflüchtete) geschaffen, sondern um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen. Der Gesetzgeber sah hierfür auch keine bestimmte Bauweise vor, lediglich die Flächenbeschränkung des auf 10.000 m <sup>2</sup> Grundfläche sowie die Zweckbestimmung "Wohnen". Eine Einengung auf bestimmte Wohnformen oder Gebäudeformen nimmt der Gesetzgeber nicht vor. Das wäre nicht zweckmäßig und würde vor allem auch den anderen Vorschriften des BauGB widersprechen, die auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung abzielen. Dem folgt die Verpflichtung zur Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen, Bauweisen, Nutzungsarten und Gebäudehöhen, die für das vorliegende Baugebiet tatsächlich geeignet sind. Für den Kernort der Gemeinde Horgenzell bedeutet dies, den Anforderungen nach flächensparendem Umgang mit Grund und Boden durch verdichtete Bauweise nachzugehen, ohne seine ländlichen Strukturen (vgl. Einstufung als "Ländlicher Raum im engeren Sinne" im Landesentwicklungsplan) durch Fremdkörper zu überprägen. Das Ergebnis ist eine ausgewogene Mischung aus verdichteter Bauweise, im vorliegenden Fall gut erschlossen am östlichen Rand des Baugebietes fußläufig zur Ortsmitte angesiedelt, und aufgelockerter Bebauung durch Einfamilienhäuser im weiteren Verlauf. Der Vorwurf, die Planung gehe an den Intentionen des Gesetzgebers vorbei, wird daher zurückgewiesen.  Es erfolgt keine Planänderung.

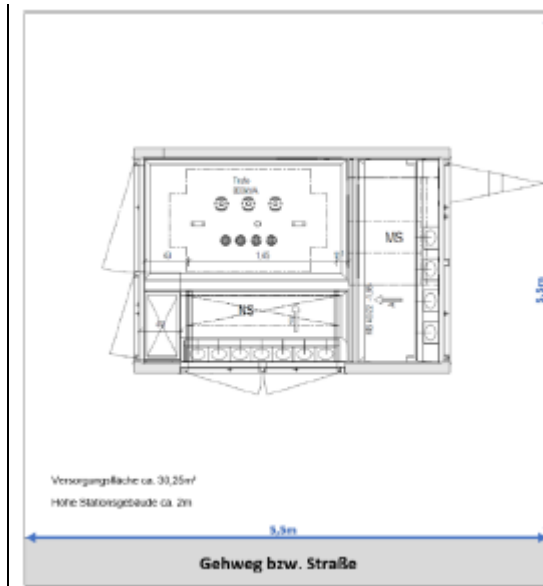
<p>2. Wir werden neuen Baugebieten nur noch zustimmen, wenn sie klimaneutral entwickelt werden. Das ist technisch möglich und finanzierbar. Anders können wir das uns nach dem Klimaschutzgesetz noch zustehende CO<sub>2</sub>-Budget nicht einhalten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zur klimaneutralen Entwicklung von neuen Baugebieten wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Berücksichtigung der Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind auch die Belange der Öffentlichkeit und die privaten Belange abzuwägen. Festsetzungen, welche eine klimaneutrale Entwicklung sicherstellen, führen zu Einschränkungen der Bauherren, z.B. durch finanzielle Mehrkosten. Um eine klimaneutrale Entwicklung zu fördern, wird auf die Förderung für die Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen und auf eine energieoptimierte Bauweise hingewiesen. Zudem wird empfohlen die anfallenden Ressourcen (Regenwasser und Bioabfälle) nachhaltig zu nutzen. Die Gemeinde befasst sich intensiv mit den Möglichkeiten der klimafreundlichen Energieversorgung und hat hierzu ein Konzept entwerfen lassen, dessen Umsetzung aktuell noch geprüft wird.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3. Zum Schutz der Biodiversität, des Wassers, des Bodens, des Klimas und des Schutzgutes Mensch ist für uns eine Umweltprüfung und ein Ausgleich für Versiegelung und Lebensraumverlust unabdingbar. Für uns ist nicht nachvollziehbar wieso hier das Baurecht mit zweierlei Maß misst und Bauherr*innen ungleich behandelt. (Bebauungspläne mit Ausgleich/Pflanzbindung und Bebauungspläne ohne Auflagen)</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Bei Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich der Gemeinderat für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13b BauGB entschieden. Dies war möglich, da die folgenden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §13b BauGB erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zulässige Grundfläche liegt bei 9902,71 m<sup>2</sup> überbaubarer Grundfläche und folglich unter 10.000 m<sup>2</sup>.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem Vorhaben handelt sich um die Schaffung von Baurecht für die Zulässigkeit von Wohnnutzung. Es ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.</li> <li>- die Flächen schließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.</li> <li>- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da sich Bereiche solcher Schutzgüter nicht in räumlicher Nähe des überplanten Bereiches befinden.</li> </ul> <p>Daher müssen auch im beschleunigten Verfahren die umweltrelevanten Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung einbezogen werden. Zudem ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten ausgeschlossen ist und kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet wird. Demzufolge sind auch bei einem beschleunigten Verfahren Anforderungen einzuhalten und die Belange der Umwelt zu berücksichtigen. Hierzu werden zudem von der Gemeinde grünordnerische Festsetzungen getroffen, welche durch die Bauherren zu berücksichtigen sind. So wurden in der vorliegenden Planung öffentliche Grünflächen, welche als artenreiche Fettwiese entwickelt werden sollen, und Baumpflanzungen festgesetzt, wodurch Ersatzlebensräume geschaffen werden. Auf die Belange des Naturschutzes wurde ausreichend Rücksicht genommen, auch wenn kein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen ist. Eine Ungleichbehandlung der Bauherren liegt daher nicht vor. Die Gemeinde wendet lediglich die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuches an.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>4. Eine Umweltprüfung und ein angemessener Ausgleich halten wir angesichts der vorkommenden Vogelarten für unbedingt nötig. Turm-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

<p>falke, Rauchschwalbe und Mäusebussard nützen das Gebiet zur Nahrungssuche. Mehrere Feldlerchen und Goldammern brüten in unmittelbarer Umgebung. Diese Brut- und Nahrungsgebiete der stark gefährdeten Vogelarten müssen durch einen Ausgleich vor Ort unbedingt erhalten werden. Die Erfahrungen mit anderen Baugebieten (Erlen/Ravensburg) zeigen, dass in den Ersatzbrutgebieten in 1 km Entfernung bisher keine erfolgreichen Feldlerchenbruten nachzuweisen waren.</p>	<p>Eine Umweltprüfung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB nicht vorgesehen. Auf die Belange des Naturschutzes wird in der Abarbeitung der Umweltbelange eingegangen. Das Vorkommen der genannten Arten wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten untersucht. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auch als Nahrungshabitat für die Brutvögel in der Umgebung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Durch das Vorhaben wird jedoch in den Lebensraum von zwei Revierpaaren der Feldlerche eingegriffen. Auch wenn sich die Revierzentren während des Untersuchungsjahres südlich, außerhalb des Geltungsbereiches befanden, kann eine Beeinträchtigung der ausgeprägten Offenlandart durch die von der geplanten Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist neben der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) erforderlich. Die dafür erforderlichen Flächen werden zurzeit noch mit der Gemeinde abgestimmt und bis zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit final abgestimmt.</p>
<p>Diese grundsätzliche Kritik teilen mit uns der Sachverständigenrat für Umweltfragen Stellungnahme des SRU zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" (umweltrat.de), das Regierungspräsidium Tübingen und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des SRU zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ zum Thema " § 13b – Vereinfachtes Bauen im Außenbereich, Erleichterung der Flächenneuinanspruchnahme" äußert grundsätzliche Bedenken in Bezug auf das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB in Bezug auf die potenziell ökologischen Beeinträchtigungen. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme thematisiert. Auch bei einem beschleunigten Verfah-</p>

			<p>ren werden die Belange der Umwelt sowie FFH- und UVP-Richtlinien berücksichtigt, sodass auch Verfahren gem. § 13b BauGB nicht willkürlich durchgeführt werden können. Ein Verfahren gem. § 13b BauGB dient der Entwicklung von Wohnbebauung mit einem begrenzten Versiegelungsgrad, sodass der Eingriff hier begrenzt wird. Der Verzicht auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung fördert, vor allem im landwirtschaftlich geprägten Raum, den Erhalt landwirtschaftlich genutzter Fläche, welche meist als Ausgleichsflächen herangezogen werden und so wirtschaftlich genutzte Ertragsflächen minimieren würden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen mit den Abteilungen Raumordnung, Landwirtschaft und Naturschutz und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben erheben zur vorliegenden Planung keine Einwände bzw. verweist auf die Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.14	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen</b></p> <p>Stellungnahme vom 15.06.2021:</p>	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Häldele II in Horgenzell. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den tech-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Telekommunikationslinien entlang der östlichen Erschließungsstraße wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>nischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugbiet.</p> <p>Anlage Lageplan</p>	
2.3.15	<p><b>Netze BW GmbH, Biberach</b></p> <p>Stellungnahme vom 26.05.2021:</p>	<p>Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Um die geplanten Neubauten mit elektrischer Energie versorgen zu können, bitten wir Sie, in ihrer weiteren Planung einen Platz für Umspannstationen zu berücksichtigen. Vorgesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt. Für die Umspannstation ist der minimale Stationsplatz von 5,5m x 5,5m vorzuhalten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 14 BauNVO sind Kleinumspannstationen im Baugebiet grundsätzlich zulässig. Die Gemeinde legt sich daher noch nicht mit der Wahl eines bestimmten Standortes fest. Die von der Netze BW in der Anlage genannten Orte für eine Umspannstation werden zur Kenntnis genommen und wenn möglich im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>



Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.

Wir bitten Sie, in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, dass Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke die für die Stromversorgung notwendig werden, entlang öffentlicher Straßen und Wege auf den Privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite zu dulden sind.

Anlage Lageplan

Eine Vorschrift zur Duldung von Kabelverteilerschränken wird nicht aufgenommen. Im Baugebiet befindet sich ausreichend Straßenbegleitgrün bzw. öffentliche Stellplätze, die am Rand eine solchen Verteilerschrank aufnehmen können. Es erfolgt keine Planänderung.

2.3.16	<b>TWS-Netz GmbH, Ravensburg</b> Stellungnahme vom 18.06.2021:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Unsere Stellungnahme vom 16.09.19 hat weiterhin Gültigkeit. Eine Erschließung mit einer Erdgasversorgung ist möglich, jedoch müssen Bedarf und die entsprechenden Rahmenbedingungen (u.a. z.B. Bundesklimaschutzgesetz) vorhanden sein. Bitte beteiligen sie uns weiterhin an diesem Verfahren.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur möglichen Erdgasversorgung und der Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 16.09.2021 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		<i>Stellungnahme vom 16.09.2019:</i> <i>Die TWS Netz GmbH beabsichtigt im Zuge der Gesamterschließung das oben genannte Wohngebiet bei Bedarf mit Erdgas zu versorgen. Die Ausführung erfolgt im Zuge der Gesamterschließung.</i> <i>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, um die Versorgungsmöglichkeiten oder evtl. notwendige Netzbaumaßnahmen im Einzelnen zu klären.</i>	Abwägung/Beschluss: Der Wunsch nach weiterer Beteiligung wurde berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.17	<b>Vodafone NRW GmbH (Unitymedia), Zentrale Planung, Kassel</b> Stellungnahme vom 18.06.2021:	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 11.09.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme vom 11.09.2019 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		<i>Stellungnahme vom 11.09.2019:</i>	Abwägung/Beschluss:



*Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.*

*Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

### 3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 3.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 18.05.2021 bis 18.06.2021 mit der Entwurfsfassung vom 16.04.2021 statt.
- 3.2 Von folgenden Bürgern (Öffentlichkeit) wurden Anregungen geäußert, die wie folgt behandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Bürger, die eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben haben, geschwärzt wurden. Die Nummerierung erfolgt chronologisch neu für jede Beteiligung, so dass bei einer fortlaufenden Aufnahme im Dokument bei mehreren öffentlichen Auslegungen kein Bezug zwischen den Nummerierungen besteht.

3.2.1	<p><b>Offener Brief an die Gemeindeverwaltung Horgenzell und deren Gemeinderäte</b></p> <p><b>Unterschriftenliste (49 Seiten)</b></p> <p>vom 07.05.2021:</p>	<p>Im Folgenden möchten wir Sie über unsere Sichtweise, Bedenken und Anliegen als betroffene Bürger, Anlieger, Anwohner und Grundstückseigentümer informieren.</p> <p>Die Vorgehensweise der Gemeindeverwaltung Horgenzell in den letzten Wochen hat bei uns Entsetzen, Sprachlosigkeit, Befremdung und vor allem viel Unverständnis ausgelöst.</p> <p>Auszug aus dem Gemeindeblatt Horgenzell vom 16.04.2021:</p> <p>Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Horgenzell am Dienstag, den 20. April 2021, 18:30 Uhr in der Mehrzweckhalle Horgenzell</p> <p>Tagesordnungspunkt 9:</p> <p>Erschließung Baugebiet Horgenzell - Häldele II</p> <p>- Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer weiteren Zuwegung:</p> <p>Der Gemeinderat hat im vergangenen Jahr die Erschließung eines neuen Baugebietes "Häldele II" in Horgenzell beschlossen. Aufgrund der zu erwartenden neuen Bebauung sowie der Erreichbarkeit des</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Offene Brief an die Gemeindeverwaltung Horgenzell und deren Gemeinderäte wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Horgenzell bedauert, dass es bei den Bürgern zu Sprachlosigkeit und Unverständnis gekommen ist. Der Gemeinde ist an einem gemeinschaftlichen Miteinander gelegen. Auf die genannten Punkte wird einzeln eingegangen. Das Angebot zum Gespräch und zur Stellungnahme wird ausdrücklich bekräftigt.</p>
-------	--	--	---

<p>Baugebietes ist die Errichtung einer weiteren Zuwegung ins neue Baugebiet notwendig, da die bestehenden Ortsstraßen allein für eine funktionierende Erschließung nicht ausreichend sind. In der anstehenden Sitzung werden drei Varianten für eine neue, zusätzliche Zufahrt ins Baugebiet "Häldele II" vorgestellt. Der Gemeinderat berät in der Sitzung darüber, welche Variante im Zuge der Erschließung geplant und umgesetzt werden soll.</p>	
<p>Stellungnahme zum Beschluss des Gemeinderats Horgenzell vom 20.04.2021 über eine Zufahrtsstraße zum Neubaugebiet Häldele II über Winterbach (Variante 2).</p> <p>Vorwort:</p> <p>Mit großem Entsetzen haben unmittelbar betroffene Bürger, Anlieger, Anwohner und Grundstückseigentümer aus der Schwäbischen Zeitung vom 13. März 2021 erfahren, dass die Gemeindeverwaltung Horgenzell eine Erschließungsstraße für das Baugebiet Häldele II in Horgenzell über die Ortschaft Winterbach plant.</p> <p>Auf eine anschließende Anfrage im Namen der Betroffenen bei der Gemeindeverwaltung Horgenzell, nach dem Stand der Planung und den Möglichkeiten eines Widerspruchs wurde mitgeteilt, dass die Planung zu gegebener Zeit ausgelegt wird und dann jeder Bürger das Recht hätte, die Planung einzusehen und seine Einwendungen, Bedenken, Anregungen und/oder Anliegen schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus vorzubringen.</p> <p>Bereits hierauf wurde schon nachdrücklich angekündigt, dass definitiv Widerstand und Einsprüche gegen diese Zufahrt folgen werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Gemeinde hat sich zur Erschließung und zur Verkehrsthematik zahlreiche Gedanken gemacht (siehe auch Kapitel "Themenbezogene Abwägungen").</p> <p>Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass zum Zeitpunkt der Nachfrage des Bürgers die Entscheidung des Gemeinderates noch nicht gefallen war und daher noch keine endgültige Auskunft über die Zuwegung gegeben werden konnte. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist grundsätzlich demokratisch und transparent aufgebaut, sodass Bürger durch Erkundigungen bei der Gemeindeverwaltung sowie das Beiwohnen an öffentlichen Sitzungen den Planungsstand in Erfahrung bringen können. Was jedoch noch nicht durch Beschluss des Gemeinderates entschieden ist, kann jedoch auch noch nicht nach außen kommuniziert werden.</p> <p>Dass durch den Ortstermin mit den Einwohnern des "Häldele I" das Gefühl der Ungleichbehandlung entsteht, bedauert die Gemeinde. Es wird jedoch um Verständnis darum gebeten, dass die Einwohner des "Häldele I" durch die unmittelbar an das Neubaugebiet angrenzende Lage auch anders betroffen sind als die Winterbacher Bürger.</p>

Mit Sprachlosigkeit musste dann weiter in der Gemeinderatsitzung festgestellt werden, dass der Gemeinderat bereits im Vorfeld im ersten Bauabschnitt "Häldele I" einen Ortstermin abgehalten hat und ein Schreiben mit Bedenken und Einwendungen von den Bürgern des Baugebiets Häldele I vorliegt.

Der Widerspruch der Anlieger aus dem Bauabschnitt Häldele I wurde allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern durch Herrn Bürgermeister Restle ausführlich mitgeteilt.

Sehr befremdlich war für die betroffenen Bürger, Anlieger, Anwohner und Grundstückseigentümer, dass der bereits im Vorfeld telefonisch angekündigte deutliche Widerspruch aus Winterbach nicht erwähnt wurde.

Somit musste davon ausgegangen werden, dass die Gemeinderäte überhaupt nicht wussten, dass es Stimmen aus Winterbach und der restlichen Bevölkerung gibt, die sich gegen eine solche Zufahrtsvariante aussprechen.

Im Anhang zu diesem Schreiben übergeben wir der Gemeindeverwaltung Horgenzell vorab einen Teil der bisher gesammelten Unterschriften (457).

Uns Zuhörern entstand der Eindruck, dass die Gemeindeverwaltung unbedingt die Zufahrtsvariante 2 umsetzen möchte.

Es wurde auch nicht in allen Richtungen die Nachteile und Vorteile der einzelnen Varianten aufgezeigt, sondern nur einseitig die Zufahrtsvariante 2 auf gut schwäbisch "schee gschwätzt".

Was den Termin mit dem Gemeinderat angeht: die Initiative für diesen Termin kam von den Einwohnern des "Häldele I" selbst, nicht vom Gemeinderat oder der Verwaltung. Eine solche Initiative zur Einladung seitens der Winterbacher Bürger ist der Gemeinde nicht bekannt. Grundsätzlich wird aber – wie bereits erwähnt – allgemein angeboten, zu den Entwicklung Stellung zu nehmen und im Gespräch nach Lösungen zu suchen.

Nicht geteilt wird der Eindruck der Stellungnehmenden, dass die Zufahrtsvariante 2 (Zufahrt über Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach) von den Anwesenden schöngeredet wurde. Die Beratung im Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt war äußerst ausführlich. Es wurden zahlreiche Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten bereits vorab in der Sitzungsvorlage aufgeführt.

Als Beispiel wurden bereits getätigte hohe Planungsausgaben für die Zufahrtsvariante 2 aufgeführt.

Warum für die Zufahrtsvariante 2 bereits 13.000,00 € (!) für eine Vorplanung ausgegeben worden sind, ohne konkreten Planungsbeschluss, entzieht sich unserem Verständnis?

Was ebenfalls mit absolutem Unverständnis von den betroffenen Bürgern zur Kenntnis genommen wurde ist der Umstand, dass der sinnvolle und sehr vernünftige Vorschlag des Gemeinderatsmitgliedes Matthias Natterer, zur weiteren Beleuchtung der Variante 2 und Klärung der vielen offenen Fragen, diesen Satzungspunkt noch einmal zu verschieben, mit Nachdruck von Herrn Bürgermeister Restle abgelehnt wurde.

Mit der Begründung, dass eine Entscheidung noch in dieser Sitzung gefällt werden müsse, da ansonsten das Baugebiet Häldele II nicht mehr realisiert werden könne.

Dies wäre jedoch von enormer Wichtigkeit gewesen, da der Eindruck entstanden ist, dass die beteiligten Gemeinderäte nicht ausreichend und in allen Richtungen zu den geplanten Zufahrtsvarianten informiert wurden.

Die Vorgehensweise lässt im Vorfeld schon viel Unmut, Ärger und Frust über die Gemeindeverwaltung aufkommen, den man mit mehr Transparenz und Informationsfluss hätte verhindern können.

Gerade die Eigentümer waren in der Gemeinderatssitzung schockiert, dass über deren Grundstücke verhandelt wurde, ohne, dass die Ge-

Abwägung/Beschluss:

Die Planungsausgaben für die Variante 2 wurde auf Grund des Beschlusses des Bauausschusses vom Dezember 2020 getätigt. Der Gemeinderat benötigt für eine sachgerechte Entscheidung zwingend auch belastbare Planungsgrundlagen. Hierzu gehören auch zum Beispiel Bestandserhebungen über den Zustand der entsprechenden Straßen, die vorläufige Planung von Ausbaustufen zur Ermittlung der noch ausstehenden Kosten sowie Abstimmung mit den betroffenen Straßenbaubehörden zur Abschätzung, ob deren Zustimmung, wo notwendig, in Aussicht gestellt werden kann. Eine Entscheidung ohne diese Planungsgrundlagen würde Gefahr laufen, bald schon wieder umgeplant zu werden aufgrund von Erkenntnissen, die durch gewisse Voruntersuchungen schon hätten bekannt sein können.

Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Sache nach ergebnisoffen sein muss, um unter anderem auf vorgebrachte Einwendungen zu reagieren. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass Erhebungen durchgeführt werden, die dann später nicht mehr benötigt werden.

Aus dem gleichen Grund ist es unschädlich, wenn der Bebauungsplan "Häldele II" schon für die Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt wurde, auch wenn weitere Untersuchungen noch durchgeführt werden. Die Verfahrenserleichterungen des § 13b BauGB ist umfangreich, bringen aber eine Frist zur Beendigung des Bauleitplanverfahrens bis Ende des Jahres mit sich. Die genaue Ausgestaltung des Baulandmobilisierungsgesetzes, durch welches inzwischen auch ander zeitliche Abläufe möglich sind, war zum Zeitpunkt der Behandlung im Gemeinderat noch nicht klar. Ein Verzicht auf diese Verfahrenserleichterungen hätte einen immensen zeitlichen Verlust und deutliche Mehrkosten bedeutet.

<p>meinde in irgendeiner Form an die Eigentümer im Vorfeld herangetreten wäre, um diese über die angedachten Zufahrten und Entwürfe zu informieren.</p>	<p>Darüber hinaus war die Gemeinde in dieser Zeit auch nicht untätig, sondern hat weiteres Abwägungsmaterial in Form einer Verkehrsuntersuchung ermittelt, welche die von den Bürgern vorgebrachten Bedenken fachgerecht untersucht.</p> <p>Insofern muss es der Gemeinde auch gestattet sein, Abwägungsmaterial parallel zu erheben, d.h. eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen während noch eine verkehrstechnische Untersuchung läuft.</p> <p>Dass die endgültige Entscheidung erst trifft, wenn alle maßgeblichen Informationen vorliegen und alle Belange vorgebracht werden konnten, macht den offenen und demokratischen Charakter des Bauleitplanverfahrens aus. Aus diesem Grund wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die Gemeinde erstmal eine Vorbesprechung im Gemeinderat durchführt, bevor durch Gespräche mit Grundbesitzern Fakten geschaffen werden.</p>
<p>Es wird schon seit längerem beobachtet, dass kommunalpolitische Entscheidungen, die die Anwohner direkt betreffen, ohne diese ausgehandelt werden, (z. B. bei der Änderung des Bebauungsplanes "Haslachmühle", Kindergartenprojekt Hasenweiler, Ringgenweiler &amp; Zogenweiler, Bebauungsplanverfahren Wilhelmskirch "Kirchesch 2"). Die Gemeinde Horgenzell wirbt mit Lebensqualität durch Nähe. Wie kann es dann sein, dass erst durch die Schwäbische Zeitung und kurzfristig vom Gemeindeblatt Horgenzell von solchen Bauvorhaben erfahren wird, die schon längst in Planung und im Beschlussverfahren sind. Wir haben als Bürger keinerlei Mitspracherecht bei Projekten, die unser Leben auf den Kopf stellen. Wir fordern zukünftig mehr Ehrlichkeit und Transparenz.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass kommunalpolitische Entscheidungen ohne die Bürger ausgehandelt werden, empfindet die Gemeinde nicht so. Die Planung gerade in Bauleitplanverfahren, also zum Beispiel bei "Haslachmühle", Ringgenweiler, "Wilhelmskirch" und "Kirchesch II" ist durch frühzeitige öffentliche Bekanntmachungen sowie die Behandlung und Beschlussfassung in öffentlichen Gemeinderatssitzungen geprägt. Für die Bebauungspläne "Häldele II" und "Kirchesch II" etwa wurde schon im Jahr 2019 jeweils ein Aufstellungsbeschluss gefasst und bekannt gemacht. Auf der Website der Gemeinde Horgenzell werden die Planungsdokumente, welche der Gemeinderat zur Auslegung bestimmt hat, sowie öffentliche Bekanntmachungen ebenfalls veröffentlicht. Das Bauamt der Gemeinde Horgenzell steht für Auskünfte zu Ziel und Zweck der Planung zur Verfügung. Bei den Gemeinderatssitzungen wird auch regelmäßig über das weitere Vorgehen</p>

<p>Die Verfahren sind für die Bürger weder durchsichtig noch werden die geplanten Vorhaben auch deutlich und klar an die Bürger weitergegeben.</p> <p>Durch solche Vorgehensweisen fühlt man sich als Bürger nicht ernst und wahrgenommen.</p>	<p>berichtet, sodass der weitere Verfahrensverlauf erkennbar ist. Es wird auch darauf verwiesen, dass größere Versammlungen in Zeiten von Corona nicht möglich waren.</p>
<p>Wir glauben, dass es nicht der richtige Weg ist, eine solche Entscheidung, die eine solch beeinträchtigende Reichweite in die Lebensqualität vieler, nicht nur Winterbacher, sondern dieses "Sträßle" als Naherholungsweg nutzender Bürger ist, in einem Hau-Ruck-Verfahren, wie es in der Gemeinderatssitzung geschehen ist, zu fällen.</p> <p>Winterbacher Bürger erheben Einwände gegen den oben genannten Beschluss. Folgende Punkte Regen die Zufahrtsvariante 2 werden vorgelegt und eingewendet:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur Entscheidung über seine Entschließung weiterhin als "Hau-Ruck-Verfahren" wahrgenommen wird, bedauert die Gemeinde. Wie oben bereits ausgeführt, gab und gibt es zahlreiche Informationsangebot an die Bürger. In dem Kontext wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass das Verfahren seit 2019 läuft.</p> <p>Auf die im weiteren vorgebrachten Punkte wird im einzelnen eingegangen.</p>
<p>1. Wegfall des Schulweges der Kinder aus Winterbach, Dürsuppen, Wälde, Schneris, Kappel, Deggenhausertal sowie Schmalzhafen</p> <p>Schon seit Jahrzehnten wird das Verbindungssträßle zwischen Winterbach und Horgenzell von den Kindern aus den umliegenden Dörfern, südwestlich von Horgenzell als Schulweg genützt. Unsere Großeltern fuhren dort schon mit dem Fahrrad oder liefen dort in die Schule oder den Kindergarten. Gerade weil dort der öffentliche Verkehr nicht zugelassen bzw. nur landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet, stellt dieser Weg einen sicheren Schulweg dar. Die Kinder können alleine oder auch in Gruppen unbesorgt zur Schule mit dem Fahrrad fahren. Man muss als Elternteil keine Angst haben, dass den Kindern was passiert,</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.</p>

weil sie eben gerade nicht auf oder an einer vielbefahrenen Hauptstraße ihren Schulweg meistern müssen.

Auch wird dieser Weg gerne von Eltern, die morgens mit dem Fahrrad oder zu Fuß ihre Kleinkinder in die Kita, den Kindergarten oder die Grundschule nach Horgenzell bringen und abholen, als sicherer Weg genützt.

Kann man einfach diesen seit Jahrzehnten sicheren Schul- und Kindergartenweg fallen lassen?

Ferner laufen die Kinder aus Kappel oder dem Deggenhausertal regelmäßig das "kleine Sträßle" runter, weil sie in Winterbach an der Bushaltestelle in den weiterfahrenden Schulbus einsteigen. Die Eltern dieser Kinder konnten bislang ohne Ängste ihre Kinder dort laufen lassen. Wie sieht die Alternative hierzu aus?

Auch wird von der Schule dieser Weg gerne im Rahmen von Schulsport oder sonstigen schulischen Aktivitäten genutzt.

Ebenfalls wird dieses Wegle von einigen Abteilungen des Sportvereins Horgenzell gerne regelmäßig genützt. Wo soll denn hier zukünftig ausgewichen werden?

## 2. Naherholungsweg

Das "kleine Sträßle" nach Horgenzell wird regelmäßig von vielen Kindern, Familien und Spaziergängern als Naherholungsweg und Spielweg auf der gesamten Strecke von Horgenzell nach Winterbach genützt. Man kann dort gefahrlos die Kinder auf der Straße mit ihren Fahrrädern, Skateboards, Bobbycars etc. fahren lassen. Eben weil

## Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zum Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.



kein öffentlicher, sondern nur landwirtschaftlicher Verkehr zugelassen ist.

Die Bürger des Neubaugebiets Häldele I führen in ihren Einwendungen an, dass dort auf den Straßen Kinder spielen. Dies ist AUCH in Winterbach der Fall und dies schon seit Jahrzehnten. Schon immer konnten die Winterbacher Kinder dieses "Sträßle" gefahrlos als "Spielstraße" nutzen. Die Eltern konnten ihre Kinder ohne Bedenken auch mal ein paar Meter vorausfahren lassen, ohne dass diese immer direkt an der Hand genommen werden mussten.

Dies ist bei der geplanten Variante der Gemeindeverwaltung schlichtweg nicht mehr möglich.

Aber gerade weil unter anderem auch ein Senioren- und Pflegeheim sowie viele Einfamilienhäuser im Häldele II geplant sind, muss doch der bereits jetzt schon weit über die Horgenzeller Grenzen hinaus bekannte, und von vielen Menschen genutzte Naherholungsweg, auch aus diesem Aspekt erhalten bleiben.

Die Gemeinde wirbt mit Lebensqualität für Familien, wo bleiben da die Familien und die Lebensqualität?

Auch für Menschen, die hier in Horgenzell Urlaub machen (Ferienwohnungen, Wohnmobilstellplatz) ist dies unattraktiv und wenig ansprechend, wenn eine Naherholungsstraße (wo man spazieren gehen kann, Fahrradverkehr, Inliner, eine Gassirunde möglich ist) wegfällt.

3. Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde

Abwägung/Beschluss:

<p>Was ist mit der evangelischen Kirchengemeinde? Wurde mit dieser kommuniziert?</p> <p>Was passiert mit dem Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Wälde-Winterbach, wenn diese Variante wirklich umgesetzt wird?</p> <p>Schon jetzt gibt es zu wenig Parkmöglichkeiten für die dort stattfindenden Trauerfeiern. Der Verbindungsweg zwischen Horgenzell und Winterbach wird hierfür regelmäßig zum Parken genützt. Wenn dann eine 6 m breite Hauptstraße direkt an dem Friedhof vorbeiführen soll, wo sollen zukünftig die ganzen Trauernden parken. Auch ist der Friedhof schon jetzt zum Teil zu klein und die Trauergäste stehen auf der Straße, um an Beerdigungen teilzunehmen. Es ist ein Friedhof. Man muss sich vor Augen führen, dass dies ist ein Ort der Ruhe und des Gedenkens an Verstorbene ist. Wie soll hier angemessen die letzte Ehre erwiesen werden, wenn ein Auto und Lastwagen nach dem anderen dort vorbeifährt. Dies ist doch in keinster Weise mehr gewährleistet, wenn dieser an einer solch stark befahrenen Straße liegt.</p> <p>Wir fordern hier eingehend, auf die evangelischen Kirchengemeinde Rücksicht zu nehmen und bitten eindringlich, dies bei so einer Entscheidung zu berücksichtigen.</p>	<p>die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.</p>
<p>4. Entfall der Variante 3 wegen der Brutplätze, der auch an Variante 2 lebenden auf der roten Liste stehenden Feldlerchen</p> <p>Wie während der Gemeinderatssitzung anschaulich und deutlich gezeigt wurde, brüten auf der Wiese gegenüber dem geplanten Baugebiet Häldele II Feldlerchen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Bedenken bezüglich der Betroffenheit der Fauna und Flora und der Verweis auf andere Bauabschnitte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Für die mögliche Beeinträchtigung der Feldlerche durch die Variante 2 wird neben den</p>

<p>Was aber auf jeden Fall erschwerend für die Durchführung der Zufahrtsvariante 2 ist, ist der Umstand, dass wenn man die während der Gemeinderatssitzung gezeigten, veranschaulichenden Bilder genauer betrachtet, ebenfalls erkennt, dass der Abstand von der ungefähren Brutstelle der dort lebenden Feldlerchen von Zufahrtsvariante 3 und Zufahrtsvariante 2 ähnlich groß ist.</p> <p>Uns stellt sich in diesem Zusammenhang die weitere Frage:</p> <p>Ist es sinnvoll ein Baugebiet auf einem von Fauna und Flora gut entwickelten und auch schützenswerten Lebensraum von Tieren, die auf der Roten Liste stehen, entstehen zu lassen oder wäre es nicht sinnvoller, ein Baugebiet, auf einem ökologisch "toten" sowieso geplanten Bauabschnitt Richtung Gossetsweiler erst in Angriff zu nehmen, wo es keinerlei "Bedenken" oder Anbindungsschwierigkeiten geben würde und dieses geplante Baugebiet Häldele II nach "hinten zu verschieben", um sinnvolle zukunftssträchtige Alternativen und Vorgehensweisen zu erarbeiten, die sowohl für die dort, auf der roten Liste stehende Tierwelt, als auch die direkt betroffenen Anwohner des Neubaugebiets Häldele I und Anwohner aus Winterbach in vertretbarer Weise tragbar wären.</p>	<p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) angestrebt, um eine mögliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Konflikte für Rote Liste Arten wurden nicht festgestellt.</p> <p>Ein geplanter Bauabschnitt Richtung Gossetsweiler ist der Gemeinde nicht bekannt. Vermutlich wird hier auf eine mögliche Erweiterung des Baugebiets "Obstgarten" abgezielt, diese ist aber nicht in Planung. Für eine Erweiterung des Baugebiets "Obstgarten" liegt derzeit auch kein Grunderwerb vor. Zudem liegen auch hier weitere Faktoren vor, welche einer Überplanung entgegenstehen, wie einzuhaltende Straßenabstände und einzuhaltende Grenzwerte landwirtschaftlicher Emissionen.</p> <p>Auf die betroffenen Anwohner des Neubaugebietes Häldele I und die Anwohner aus Winterbach wird Rücksicht genommen. Zahlreiche Anwohner haben sich in der Beteiligung der Öffentlichkeit geäußert. Die Gemeinde geht auf alle vorgebrachten Bedenken einzeln ein, eine entsprechende Abwägung kann den jeweiligen vorgebrachten Positionen entnommen werden. Es wird ein sachgerechter Interessensausgleich vorgenommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>5. Mit was für einem Verkehrsaufkommen ist denn überhaupt zu rechnen, wenn die Zufahrtsstraße Häldele II über Winterbach kommt?</p> <p>Zumal das oben beschriebene Verkehrsaufkommen alleine über die geplante Variante 2 laufen soll, weil die Bürger des Neubaugebiets Häldele I sich durch Poller etc. von dem Baugebiet Häldele II abgrenzen, um diesem Verkehrsaufkommen zu umgehen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Das Verkehrsaufkommen durch "Häldele II" wurde in einem eigenen Gutachten ermittelt. Es wurden verschiedenen Erschließungsvarianten betrachtet und modelliert, welche Verkehrsströme sich an welcher Straße dadurch ergeben. Die Ergebnisse sind im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" zusammengefasst.</p>

<p>Alleine wenn man dieses zukünftige Verkehrsaufkommen unter die Lupe nimmt, bedarf das geplante Baugebiet Häldele einer erneuten Überprüfung, ob dies in dieser Form überhaupt tragbar ist.</p> <p>Was geschieht denn mit der Verkehrsführung bei der geplanten Variante 2? Die Kreisstraße von Baumgarten Richtung Winterbach ist sehr gut befahren, auch durch das in Kappel momentan in der anfänglichen Bauphase befindliche Neubaugebiet.</p> <p>Es stellt jetzt schon für die Fahrzeuge, die vom evangelischen Friedhof her kommen eine Herausforderung dar, auf die Kreisstraße einzubiegen. Die Einmündung birgt ein hohes Gefahrenpotential, nachdem dort auch, wie außerorts üblich mit 100 km/h gefahren werden darf. Gerade wenn man aus Richtung Winterbach kommt, wird auf dem Stück zwischen Ortsschild und Einmündung evangelischer Friedhof beschleunigt. Wie hier, wenn die Zufahrtsvariante 2 kommen sollte, eine sichere Verkehrsführung aufgrund der steigenden Fahrzeugzahlen gewährleistet sein soll, bleibt abzuwarten und wird stark bezweifelt.</p>	<p>Die bestehenden Verkehrswege im Häldele I sind geeignet, den zusätzlichen Verkehr durch das Baugebiet "Häldele II" aufzunehmen. Auf der Gemeindeverbindungsstraße wäre das Verkehrsaufkommen äußerst gering gewesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.</p> <p>Ein "Abgrenzen" der Bürger von Häldele I durch Poller liegt in der Entscheidung der Gemeinde; dies wird geprüft. Aus verkehrlicher Sicht sind diese nicht zwingend geboten, sodass die Gemeinde hier eine weitere Prüfung vornehmen wird.</p>
<p>Ist es denn eine sinnvolle Entscheidung, wenn eine Zufahrt zum Neubaugebiet Häldele II über Winterbach erfolgt und das Baugebiet Häldele I durch Poller etc. abgetrennt wird?</p> <p>Dies bedeutet, die Bürger aus dem Baugebiet Häldele I müssen erst über die Mitte von Horgenzell fahren und dann Richtung Kappel.</p> <p>Im Gegenzug müssen die Bürger aus dem geplante Häldele II einen Umweg über die geplante Zufahrt Winterbach fahren, wenn sie in den</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Das Verkehrsaufkommen wäre äußerst gering gewesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.</p> <p>Ein "Abgrenzen" der Bürger von Häldele I durch Poller liegt in der Entscheidung der Gemeinde; dies wird geprüft. Aus verkehrlicher Sicht sind diese nicht zwingend geboten, sodass die Gemeinde hier eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der Belange der Anwohner des Häldele I vornehmen wird.</p>

<p>Ortskern von Horgenzell wollen (Eberle, Netto, Apotheke, Kindergarten, Arzt, etc.)</p>	
<p>6. Infrastruktur und Bevölkerungswachstum</p> <p>Was ebenfalls in keinster Weise berücksichtigt wird, ist, dass das hierdurch entstehende Bevölkerungswachstum auch eine dementsprechende Entwicklung der Horgenzeller Infrastruktur benötigt. Warum wird dies hier nicht mit aufgenommen?</p> <p>Was stellt dies für eine Willkommenskultur dar, wenn die Bewohner des Häldele I sich durch Poller etc. abgrenzen und/oder aufgrund Unstimmigkeiten wegen Zufahrten Streitigkeiten bestehen. Fühlt man sich Willkommen, wenn ein Baustart oder Einzug so beginnt?</p> <p>Selbstverständlich haben die Winterbacher Verständnis dafür, dass auch die Bewohner aus dem Häldele I nicht den Bauverkehr und den dann zukünftigen Verkehrsfluss des neu geplanten Baugebiets Häldele II tragen möchten, aber dies kann nicht auf dem Rücken der Bewohner einer anderen Ortschaft, in dem Fall Winterbach, ausgetragen werden.</p> <p>Hier müssen andere Lösungen her!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Gemeinde hat die Entwicklung von Angebot und Nachfrage an gemeindlicher Infrastruktur im Blick. Wo notwendig, werden regelmäßig Anpassungen vorgenommen, wie die Stellungnahme selbst anspricht (Kindergärten). Die voraussichtlich 280 Einwohner können durch die gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen aufgenommen werden.</p> <p>Ein "Abgrenzen" der Bürger von Häldele I durch Poller liegt in der Entscheidung der Gemeinde. Ob eine Abtrennung des Neubaugebietes durch Poller sinnvoll ist, wird noch geprüft.</p> <p>Die Gemeinde trägt keine Verkehrsflüsse auf den Rücken anderer Bürger aus. Die Auswirkungen durch das Neubaugebiet wurden geprüft. Hierfür wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass auf der Gemeindeverbindungsstraße das Verkehrsaufkommen äußerst gering gewesen wäre. Daher wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.</p> <p>Letztendlich ist die Gemeinde auch verpflichtet, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu beachten. Die Novelle des Baulandmobilisierungsgesetzes hat diese Pflicht der Gemeinde nochmals unterstrichen.</p>
<p>Hier hätte ebenfalls, wie von einem Gemeinderatsmitglied in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 gefordert, eine Vertagung und intensivere Planung des Tagesordnungspunktes, was die Zufahrt anbelangt stattfinden müssen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Wie bereits angesprochen, wurde eine zeitnahe Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund der zeitlichen Beschränkungen des § 13b BauGB angestrebt. Die Verfahrenserleichterungen des § 13b ist umfangreich, bringt aber eine Frist zur</p>

<p>Wir fordern daher ein Gespräch mit allen Betroffenen. Wir fordern,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Transparenz zu den geplanten Projekten in Horgenzell.</li> <li>- Wie soll Horgenzell in 20 Jahren aussehen?</li> </ul>	<p>Beendigung des Bauleitplanverfahrens bis Ende des Jahres mit sich. Ein Verzicht auf diese Verfahrenserleichterungen hätte einen immensen zeitlichen Verlust und deutliche Mehrkosten bedeutet. Dass das Baulandmobilisierungsgesetz hier einen alternativen zeitlichen Ablauf möglich machen würd, war zum Zeitpunkt der Beratung im Gemeinderat noch nicht klar.</p> <p>Darüber hinaus war die Gemeinde in dieser Zeit auch nicht untätig, sondern hat weiteres Abwägungsmaterial in Form einer Verkehrsuntersuchung ermittelt, welche die von den Bürgern vorgebrachten Bedenken fachgerecht untersucht.</p> <p>Dass die endgültige Entscheidung erst getroffen wird, wenn alle maßgeblichen Informationen vorliegen und alle Belange vorgebracht werden konnten, macht den offenen und demokratischen Charakter des Bauleitplanverfahrens aus. Aus diesem Grund wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die Gemeinde erst-mal eine Vorbesprechung im Gemeinderat durchführt, bevor durch Gespräche mit Grundbesitzern Fakten geschaffen werden.</p> <p>Zur Entwicklung der Gemeinde Horgenzell befasst sich der Gemeinderat laufend. Aktuelle Bauleitplanprojekte können jederzeit auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.</p>
<p>Winterbach ist ein eigenständiges Dorf, das das Dorfleben und vor allem Miteinander schätzt und wir wollen nicht durch eventuell entstehende Streitigkeiten, die durch die fehlende Weitsicht der Gemeindeverwaltung Horgenzell (genehmigte Poller und Abgrenzung von Häldele I zu dem geplanten Neubaugebiet Häldele II) unter die Räder bzw. zwischen die Fronten geraten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Das Winterbach ein eigenständiges Dorf ist, ist der Gemeinde bekannt. Überall in Horgenzell wird das Miteinander geschätzt, auch über die Dörfer und Teilorte hinweg. Den Vorwurf der fehlenden Weitsicht weist die Gemeinde aber zurück. Planung erfolgt nunmal schrittweise und ergebnisoffen – der Gegensatz hierzu wäre ja eine Planung, die schon fertig ist, wenn die Öffentlichkeit hiervon erfährt. Dies ist nicht im Sinne der Gemeinde. Es kann auch nicht im Sinne der Gemeinde sein, Planungen schon bis ins kleinste Detail vorzunehmen, um</p>

<p>Wir wollen keine Zufahrt über Winterbach nach Horgenzell, da dies für uns aus den dargelegten Gründen eine unzumutbare Härte darstellt.</p>	<p>dann erst die Bürger zu beteiligen. Aus diesem Grund werden die Bürger schon einbezogen, wenn noch nicht alle Belange restlos ermittelt sind. Schließlich dient auch die Bürgerbeteiligung der Ermittlung der Belange der Bürger. Aus den Ergebnissen trifft der Gemeinderat eine sachgerechte Abwägung der Interessen gegen- und untereinander.</p> <p>Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Als Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.</p>
<p>Wir fordern,</p> <p>dass zuerst weniger konfliktbeladene Neubaugebiete in Angriff genommen werden und dadurch mehr Zeit gewonnen werden kann, um sinnvolle und für die Zukunft der Kinder und Tierwelt tragbare Neubaugebiete mit notwendigen Zufahrtswegen erarbeitet werden.</p> <p>Was aber wieder zu dem Thema Transparenz über geplante Bauvorhaben führt und natürlich auch auf die Kommunikation im Rathaus selbst. Da hier ja offensichtlich nicht weitergegeben wurde, dass es bereits, nach bekannt werden der geplanten Zufahrt, einen Kontakt von Winterbacher Seite gegeben hat, der auf wenig Gegenliebe gestoßen ist.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Auch die Gemeinde Horgenzell wünscht sich weniger konfliktbeladene Neubaugebiete, allerdings muss aus Gründen der städtebaulichen Ordnung, der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen sowie der Berücksichtigungen der Wünsche der Bürger auch eine Vielzahl von Belangen berücksichtigt werden. Im Ergebnis ist es oft nicht möglich, alle Wünsche vollständig zu berücksichtigen. Die Gemeinde nimmt unter diesen Umständen eine vorsichtige und maßvolle Abwägung vor, die den Aufgaben des Baugesetzbuches nachkommt. Alle erforderlichen öffentlichen und privaten Belange werden in die Abwägung sachgerecht gewichtet eingestellt.</p>
<p>Ganz aktuell aus der heutigen (04.05.2021) "Schwäbischen Zeitung" ist der Artikel "Horgenzell investiert viel Geld in Tourismuskonzepte" lesenswert.</p> <p>Es geht in diesem Artikel um die Frage, wie sich Horgenzell touristisch weiterentwickeln kann. Für eine Summe von ca. 19.000,00 € wurde</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Tourismuskonzept werden zur Kenntnis genommen. Auch die Belange des Tourismus werden in die Abwägung miteingestellt. Die Gemeinde hat die zu erwartenden Verkehrsaufkommen ausführlich geprüft. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Als</p>

<p>ein Planungsbüro aus Schwäbisch Gmünd beauftragt, welches ein Tourismuskonzept entwerfen soll.</p> <p>Kurzer Auszug:</p> <p>"Die Gemeinde Horgenzell legt großen Wert auf die Erhaltung und Entwicklung ihrer Naherholungsgebiete sowie der dazu nötigen Infrastruktur" ... "Der Horgenzeller Kämmerer nennt in diesem Zusammenhang "diverse Seen", Rad- und Wanderwege sowie den Wohnmobilstellplatz".</p> <p>Wie kann es dann nach den Aussagen des Kämmerers der Gemeinde Horgenzell in diesem Zusammenhang einhergehen, dass die Gemeinde ernsthaft eine solche Zufahrtsvariante 2 überhaupt in Erwägung zieht?</p> <p>Um es auf den Punkt zu bringen. Zukünftig muss der Verkehr für Häldele I und das geplante Baugebiet Häldele II geregelt werden.</p> <p>Dies kann und darf auf keinen Fall so hopla-hopp geschehen, sondern muss gut durchdacht und vor allem mit den Bürgern vor Ort besprochen und eventuell sogar ausgearbeitet werden. Aber so wie der bisherige Ablauf zu diesem Verfahren gestaltet war, kommt nur Ärger und Unverständnis von Seiten der Bürger auf.</p>	<p>Ergebnis wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr beabsichtigt.</p>
<p>Wir laden daher alle Gemeinderäte ein, sich die Situation und Tragweite der Zufahrt über Winterbach vor Ort.</p> <p>Eventuell hätte man sich durch ein früheres, offenes Kommunizieren mit den betroffenen Anwohnern, Grundstückseigentümer und Winterbachern über die geplante Zufahrtsstraße ein besseres Bild machen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Horgenzell bedauert die Verstimmung über die Kommunikation. Wie bereits ausgeführt, ist das Bauleitplanverfahren demokratisch und transparent. Zusätzlich ist das Verfahren ergebnisoffen, sodass auch um Verständnis dafür gebeten werden muss,</p>



		<p>können, wenn ein Vor-Ort-Termin, so wie im Neubaugebiet Häldele I stattgefunden hat, auch in Winterbach durchgeführt worden wäre.</p>	<p>dass die Gemeinde eine entsprechende verkehrliche Untersuchung auch während der Aufstellung noch durchführen lässt. An anderer Stelle wird der Gemeinde schließlich vorgeworfen, dass Planungskosten ohne Beschluss des Gemeinderates entstanden seien.</p> <p>Letztendlich wird die Nutzung der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach aktuell nicht mehr von der Gemeinde verfolgt, da der verkehrliche Nutzen gering wäre. Die Gemeinde geht dennoch auf alle vorgebrachten Punkte und Einwendungen ausführlich ein und behandelt die Stellungnahme in öffentlicher Gemeinderatssitzung.</p> <p>Das Angebot zum Gespräch und zur Stellungnahme wird erneut bekräftigt.</p>
3.2.2	<p><b>Bürger 2</b> Stellungnahme vom 27.05.2021:</p>	<p>Einspruch gegen das ganze Baugebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung</li> <li>- es gibt keine Zufahrt</li> <li>- Zufahrt am Friedhof ist nicht möglich, weil es ein landwirtschaftlicher Weg ist</li> <li>- Gemeinde hat genug Flächen innerhalb des Ortes, bevor man landwirtschaftliche Flächen versiegelt</li> </ul> <p>Im südlichen Bereich soll ein Zaun zum Flst. 194 gebaut werden, damit diese Wiese nicht als Hundeklo oder Bolzplatz benutzt wird</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich, da die Aufstellung des Bebauungsplanes "Häldele II" im beschleunigten Verfahren erfolgt (gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt wurden in einer Abarbeitung der Umweltbelange (siehe Textteil des Bebauungsplanes) sowie einem separaten artenschutzrechtlichen Gutachten geprüft. In den entsprechenden Gutachten werden die Anforderungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes formuliert (z.B. Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln). Diese werden von der Gemeinde beachtet.</p> <p>Für das Baugebiet bestehen mehrere mögliche Zufahrten, die auf der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021 beraten und beschlossen wurden. Durch ein zwischenzeitlich erstelltes Verkehrsgutachten der Fa. Modus Consult wird</p>

die Planung der Zufahrt nochmals abgeändert. Zwischenzeitlich war auch die Zufahrt am Friedhof vorbei (auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach) geplant, diese Zufahrt ist aktuell aber nicht mehr vorgesehen. Für den Fall einer Realisierung dieser Zufahrt wäre die Bestimmung als landwirtschaftlicher Weg aber geändert worden.

Eine Überprüfung der Flächen innerhalb des Ortes wurde vorgenommen (siehe "Flächen Horgenzell, BPlan 'Häldele II' - Flächenerhebung wegen Begründung nach §1a Abs. 2 Satz 4 BauGB", liegt bei der Beteiligung der Öffentlichkeit aus). Leider sind die in Frage kommenden Flächen zu klein oder nicht verfügbar, sodass der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes lagen der Gemeindeverwaltung konkrete Anfragen zu Wohnbaugrundstücken vor. Aufgrund der wenigen vorhandenen innerörtlichen Flächen und Leerstände, welche zur Nachverdichtung oder Revitalisierung genutzt werden können, sowie unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erforderlich. Die Flächen in den bestehenden Bebauungsplänen, die zur Deckung des Wohnbedarfs aufgestellt wurden, sind bereits bebaut oder verkauft. Durch das Angebot an Baugrundstücken sollen ebenfalls nicht ortsansässige Bevölkerung zum Zuzug nach Horgenzell bewogen werden, um auch weiterhin und mittel- bis langfristig eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu gewährleisten. Ziel der Gemeinde ist es, dass Horgenzell als kinderreiche Gemeinde weiterhin als Wohnort für junge Familien attraktiv gehalten und in diese Richtung weiterentwickelt wird. Zudem lässt sich feststellen, dass Horgenzell als Hauptort des Gemeindegebietes, u.a. auf Grund seiner bestehenden und gut entwickelten Infrastruktur (Kindergarten, Grundschule, Arztpraxen, Lebensmittelmarkt, etc.) in Verbindung mit der verkehrsgünstig angebundenen Lage, in hoher Gunst von Bauwerbern steht. Unbeschadet dessen bekennt sich die Gemeinde Horgenzell natürlich zum Vorrang

			<p>der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und bedauert, dass zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Die Gemeinde befasst sich aber kontinuierlich mit der baulichen Entwicklung des Ortes und wird die geordnete städtebaulichen Entwicklung sichern.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.3	<p><b>Bürger 3</b> Stellungnahme vom 31.05.2021:</p>	<p>Aktuell wird von der Gemeinde überprüft, ob eine Zufahrt zum Baugebiet Häldele II aus Richtung Winterbach erfolgen soll.</p> <p>Wir bitten Sie, bei der Überprüfung der Sinnhaftigkeit und der Kosten folgende Bedenken / Einwände zu berücksichtigen:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sinnhaftigkeit und Kosten der theoretisch möglichen Zufahrten wurde in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021 ausführlich begründet. Zwischenzeitlich wurde ein verkehrliches Gutachten erstellt, welches zeigt, dass die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach als Zufahrt wenig angenommen werden würde. Unter diesen Umständen beschließt die Gemeinde Horgenzell, die Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach nicht als Zufahrt für das neue Baugebiet "Häldele II" zu nutzen sowie vorerst keinen Ausbau vorzunehmen.</p>
		<p>1. Schulweg / Naherholungsweg:</p> <p>Der Verbindungsweg von Winterbach nach Horgenzell wird rege genutzt, nicht nur von Spaziergängern und Radfahrern sondern auch als einziger, sicherer Schulweg für die Kinder aus Winterbach und auch für diverse weitere Schulkinder. Kinder aus Sattelbach, Deggenhausetal... nutzen im Sommer den Fußweg nach Winterbach um dann in den weiterführenden Bus einzusteigen. Da der Bus eine</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde erkennt die Wichtigkeit eines sicheren Schulweges nach Horgenzell allgemein und den Wert der bestehenden, für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach an. Nachdem zum Fluss der Verkehrsströme aktuelle Erkenntnisse vorliegen, wird der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach für das</p>

"Schlaufe" fährt, sparen sie sich hierdurch eine längere Zeit im Bus und haben dabei noch Spaß und Bewegung!

Grund- und Hauptschulkinder welche die örtliche Schule in Horgenzell besuchen und in Winterbach wohnen, zahlen für ihre Busfahrkarte 38 EUR/mtl., da sie zu nahe an der Schule wohnen und somit keinen Zuschuss für die Busfahrkarte erhalten (Ausnahme Nov.-März). Es wird angenommen, dass ein Schulweg bis 3 km für Schulkinder angemessen und auch von 1.Klässlern zu bewältigen ist. Der Preis für die Busfahrkarte steht also in keinem Verhältnis zum Schulweg... jetzt soll der einzige sichere Weg für Kinder von Winterbach, einer Zufahrt ohne Rad- und Gehweg weichen.

Wird dieser Weg zu einer Zufahrt, gibt es für uns als Eltern aus Winterbach 3 Möglichkeiten:

- Wir begleiten unseren Sohn mit dem Fahrrad zur Schule, um zu gewährleisten, dass er sicher zur Schule kommt. (Was zeitlich nicht geht, da wir ein Haushalt sind, in dem beide Elternteile morgens früh zur Arbeit müssen und zeitlich diese ökologische Variante leider nicht praktikabel macht)
- Unser Sohn fährt mit dem Bus, was unverhältnismäßige Kosten (Zeit Busfahrt/Kosten) verursacht.
- Unser Sohn wird mit dem Auto zur Schule gebracht und auch wieder abgeholt. Was nicht ökologisch ist, die Unfallgefahr auf dem Schulparkplatz erhöht und die Kinder nicht in ihrer Selbstständigkeit fördert

Das Gleiche lässt sich auf Vereinsaktivitäten übertragen. Eine selbständige, ökologisch und sichere Fahrt mit dem Fahrrad oder zu Fuß

Baugebiet Häldele II aktuell nicht mehr beabsichtigt. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

ist ohne einen Fuß- und Radweg nach dem Ausbau der Straße aus unseren Augen nicht möglich. Das Wohl der Bürger, insbesondere das Kindeswohl und die Entwicklung der Kinder wird hier nicht berücksichtigt und dem Profit der Gemeinde untergeordnet.

Des Weiteren ist ein Ausbau einer Straße ohne Geh- und Radweg nicht mehr zeitgemäß, nicht zukunftsfähig und zu kurz gedacht. Dies ist an der Engstelle und Gefahrenstelle an der Zufahrt zu "Häldele I" deutlich zu sehen. Ein damals umgesetzter Geh- und Radweg würde hier deutlich zur Entspannung der gefährlichen Engstelle beitragen. Man sollte bekanntlich aus Fehlern lernen.

## 2. Evangelischer Friedhof:

Die geplante Straße soll direkt an dem evangelischen Friedhof vorbeiführen. Jeder, der bereits an einer Beerdigung auf dem Friedhof teilgenommen hat, weiß, dass hier aufgrund Platzmangels und mangelnden Parkmöglichkeiten die bisherige Zufahrt für den Friedhof gebraucht wurde um auszuweichen. Wie soll dies zukünftig aussehen, wenn hier direkt eine Zufahrt für ein Baugebiet entlangläuft. Bei der Baukostenbeurteilung sollten also auch hier weitere Kosten berücksichtigt werden, um für Autos und Trauergäste Ausweichmöglichkeiten zu schaffen.

Unseres Erachtens handelt es sich bei dem Verkehr der aufgrund des geplanten Baugebiets mit einem Seniorenheim entsteht um eine nicht zu verachtende Menge an Fahrzeugen:

Zufahrt für X Haushalte mit jeweils 2 Autos. 2 Autos werden zwar nicht als Standard pro Haushalt angesehen, aber realistisch gesehen

## Abwägung/Beschluss:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

		<p>gibt es in Horgenzell kaum einen Haushalt, in dem sich lediglich 1 Auto befindet! Hier kann also nicht auf eine Statistik zurückgegriffen werden, sondern sollte die Realität in die Überlegungen einbezogen werden. Zufahrt für Zulieferer des Seniorenheims: Wäscherei (LKW), Essenslieferungen (LKW), Materiallieferanten (LKW), Schichtbetrieb von Pflegekräften, Reinigungskräfte, Besucher, Hausärzte, die Hausbesuche machen...</p> <p>Wird dieser aktuell sichere Schulweg/Naherholungsweg Richtung Winterbach eine Zufahrt, zuerst als Baustellenzufahrt mit schwerem Gerät und anschließend eine Zufahrt für zahlreiche Haushalte sowie einem Seniorenheim, wird hier dem Ort Winterbach der Anschluss an Horgenzell genommen.</p> <p>Ist das tatsächlich von unserer Gemeinde gewollt?</p>	
		<p>Falls eine Zufahrt aus Richtung Winterbach unausweichlich und dies die deutlich günstigere Variante sein sollte, dann sollte das Mindeste ein gut ausgebauter Geh- und Radweg auf dieser Zufahrt sein!</p> <p>Es sollte hier das Motto "Teilorte Stärken" wieder in den Vordergrund rücken und nicht durch die Entstehung eines Baugebiets die familienfreundliche und ökologische Anbindung an den Kernort Horgenzell abgeschnitten werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.4	<p><b>Bürger 4</b> Stellungnahme vom 07.06.2021:</p>	<p>Wir sind mit der Verkehrsregelung bzw. Zufahrtsregelung für das neue Baugebiet Häldele II nicht einverstanden.</p> <p>Wir wohnen im Häldele I, direkt am Anfang des Wohngebiets und beobachten jetzt schon ein reges Verkehrsaufkommen, sei es nur durch</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p>

		<p>die Anwohner, diverse Zulieferer oder Camper die zum Wohnmobilstellplatz fahren. Unsere drei Kinder spielen aus diesem Grund nie oder selten auf der Straße, da es zu gefährlich ist.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Zusätzliche Verkehrsbelastung durch ein weiteres Wohngebiet wollen wir nicht hinnehmen, da es unsere Lebensqualität mindert. Wir sind der Meinung, dass für ein neues Wohngebiet eine eigene Zufahrt erforderlich ist und eine Trennung von Häldele I und Häldele II wichtig wäre. Eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer sollte ausreichen. Siehe Wohngebiet In der Au und Häldele I, da hat es auch funktioniert.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.5	<p><b>Bürger 5</b> Stellungnahme vom 08.06.2021:</p>	<p>Gegen die Verkehrsanbindung des Bebauungsplanes Häldele II habe ich folgende Bedenken:</p> <p>Da die Zufahrtsmöglichkeit von Winterbach her in den meisten Fällen für die Bewohner von Häldele II einen Umweg darstellt, ist damit zu rechnen, dass sie überwiegend über das Gebiet Häldele I fahren werden. Dies ist zum Erreichen der Nahversorgung, der Bushaltestellen, der vielbefahrenen L 288 der kürzeste Weg.</p> <p>Bei den Straßen im Häldele I handelt es sich um einfache schmale Wohnstraßen, ohne Mittellinie, ohne Gehwege oder Radfahrstreifen, an denen seitlich Autos parken. Im Wohngebiet Häldele I wohnen überdurchschnittlich viele Familien mit kleinen Kindern, die diese Straßen für den Weg zur Schule, zum Kindergarten und zum Spielen benutzen. Für diese Kinder, für Fußgänger und Radfahrer und auch Autofahrer erhöht sich die Unfallgefahr, wenn der Verkehr aus dem Baugebiet Häldele II zusätzlich dazukommt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die verkehrliche Anbindung für das Baugebiet Häldele II ausgiebig untersuchen lassen. Hierbei wurde auch der Ausbauzustand der Straßen im Häldele I betrachtet. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Verbindungen im Häldele I in allen Gesichtspunkten, also Straßenbreite, Verkehrsführung (Mischverkehr, d.h. mit Fußgängern und Radfahrern auf der gleichen Fahrbahn wie Autos) sowie Sichtverhältnisse den üblichen Verhältnissen entsprechen und auch geeignet sind, das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Die Erschließung über das Baugebiet Häldele I ist gebietsverträglich. Ob eine zusätzliche Entlastungszufahrt entlang des Sportplatzes erstellt werden soll, wird aktuell geprüft. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Die bisher einzige Verkehrsanbindung von Häldele I führt über eine sehr unübersichtliche vielbenutzte Engstelle auf der Höhe vom Gebäude Am Stößbach 2. Dort besteht bereits jetzt eine erhöhte Unfallgefahr. Gefährlich ist es dort vor allem für Fußgänger und Radfahrer. Da es sich auch um einen vielbenutzten Schulweg handelt, ist nicht sinnvoll, über diese unübersichtliche Engstelle weiteren Verkehr abzuwickeln.

Da es außer am Sportplatz im Baugebiet Häldele I keine öffentlichen Parkplätze gibt, wäre es wichtig, dass die Parkmöglichkeiten am Straßenrand erhalten bleiben. Besucher können ihr Fahrzeug oft nur am Straßenrand abstellen. Wenn noch mehr Fahrzeuge durchfahren und Parkplätze suchen, wird die bisher bestehende Balance zwischen parkenden und durchfahrenden Autos gestört.

Die Wohngebietsstraßen von Häldele I sind nicht so ausgelegt, dass noch der überwiegende Verkehr von einem weiteren Baugebiet über diese Straßen abgewickelt werden kann. Ich möchte deshalb, dass die bestehende Straße von der L 290 (Ortsdurchführung Horgenzell) an der Schule und den Sportplätzen entlang zum Baugebiet Häldele II als zusätzliche Erschließungsstraße mit einer Fahrbahn für Autos, einem Geh- und Radweg ausgebaut wird. Über diese Straße könnten die Bewohner von Häldele II die Schule, die Sportplätze, die Dorfmitte und die L 290 schnell und ungefährlich erreichen. Für die Bewohner von Häldele I würde sich dadurch die Verkehrsbelastung verringern. Zufahrtswege weiter südlich oder von Winterbach her sind unattraktiv und bringen keine Entlastung für die Bewohner von Häldele I.

Abwägung/Beschluss:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.



		<p>Eine geringere Verkehrsbelastung für das Wohngebiet Häldele I ist auch immer mit weniger Verkehrslärm und besserer Wohnqualität verbunden. Es ist nicht sinnvoll geplant, das Verkehrsaufkommen durch Wohnstraßen zu schicken, wenn es eine alternative Möglichkeit gibt.</p> <p>Bitte verbessern Sie die bisherige Planung zur Verkehrsanbindung von Häldele II so, dass auch die Bewohner von Häldele I sicher und zufrieden wohnen können.</p> <p>Schön wäre es auch, wenn der Weg nach Winterbach als Naherholungsweg für Fußgänger und Radfahrer erhalten bleiben könnte.</p>	
3.2.6	<p><b>Bürger 6</b> Stellungnahme vom 08.06.2021:</p>	<p>Vielen Dank für die Auslage des Bebauungsplan "Häldele II", anbei erhalten sie meine Stellungnahme mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung:</p> <p>Gefahren Zufahrt über Wohngebiet "Häldele I"</p> <p>Wurde die vorhandene und zukünftige Fußgänger/ Radfahrer durch Kinder (ca. 100 Kinder im Häldele I), Spaziergänger, Passanten und zukünftig Senioren auf der Zufahrtstraße durch Häldele I bei dieser nackten Straße (ohne Gehweg) mit in der Planung der Erschließung betrachtet?</p> <p>Warum wurde wie im Gemeinderat (20.04.2021) besprochen, die Planung der zweiten Zufahrt (über Sportplatz bzw. Winterbach) nicht mit aufgenommen?</p> <p>Wie weit ist hier die Planung/Ergebnis?</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Alle Fragestellungen rund um den Verkehr wurden von der Gemeinde in einer Machbarkeitsstudie des Büro "Mauthe" bezüglich der Bauausführung und der Kosten und in einem verkehrlichen Gutachten von modus consult bezüglich der zu erwartenden Verkehrsströme, der Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet und der Eignung der jeweiligen Straßen für die zu erwartenden Verkehrsaufkommen in verschiedenen Erschließungsvarianten untersucht. Das Gutachten ist bei der öffentlichen Auslegung einsehbar. Eine Zusammenfassung befindet sich im Kapitel Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage, auf diese wird verwiesen.</p> <p>Die Zufahrt über Winterbach muss im Bebauungsplan nicht zeichnerisch dargestellt werden, es wird aber eine Information im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen, wie die Zufahrt aktuell geplant ist.</p>

<p>Wie wird mit dem Gefahrenpotential Zufahrt "Häldele I" über Kornstraße &amp; Rathausweg umgegangen?</p> <p>(Stellungnahme aus der Bürgerschaft vom 08.04.2021: "Stellungnahme Regelung der Zufahrtsstraßen Neubaugebiet Häldele I und II")</p> <p>Ist aktuell die Zufahrt nur über "Häldele I" geplant?</p> <p>Wurde eine Trennung der Zufahrtstraße für Automobile zwischen den Baugebieten in Betracht gezogen?</p> <p>Mit welcher Mehrbelastung ist für die Straßen im Baugebiet "Häldele I" gerechnet worden? Ist das planungstechnisch untersucht worden?</p> <p>Wurde die Möglichkeit eines Verkehrsberuhigten Bereich im Wohngebiet "Häldele I" zum Schutz der Fußgänger/Schüler/Kinder/Senioren betrachtet?</p> <p>Mehrbelastung Alpenblick/ Fehlender Feinbelag/ im Baugebiet "Häldele I"</p> <p>Der bestehende Untergrund (Tragschicht) ist bereits sehr brüchig und weist sehr viele Frostschäden auf. Jetzt findet noch durch weitere Belastung des Aufbaus durch Baustellen-/ Lieferfahr-/Privatfahrzeuge statt.</p> <p>Wird die Sanierung der Straße über die Erschließungskosten des neuen Baugebiets finanziert?</p> <p>Wer bezahlt die Sanierung des Tragschicht der Straße?</p>	<p>Das Gefahrenpotential Zufahrt Häldele I/Kornstraße/Rathausweg wurde verkehrlich untersucht. Aus fachlicher Sicht ist die Zufahrt geeignet, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Ob eine zusätzliche Zufahrt über den Sportplatz zweckdienlich ist, wird noch geprüft, allerdings muss dies auch unter den Gesichtspunkt der zu erwartenden Kosten und der zusätzlichen Versiegelung bewertet werden. Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist.</p> <p>Der Feinbelang wurde bisher nicht angebracht, weil zu Zeiten der Herstellung der Erschließungsanlagen eine zukünftige Baumaßnahme zum Breitbandausbau im Raum stand. Leider hat sich diese verschoben.</p> <p>Baumaßnahmen im Bereich "Häldele I" können nicht über die Erschließungskosten des Baugebietes "Häldele II" finanziert werden. Die Kosten für Sanierungsmaßnahmen werden in der Regel durch die Gemeinde aufgewendet.</p> <p>Die Straße "Alpenblick" ist für die kommende Verkehrsbelastung ausgelegt.</p> <p>Die Lärmbelastung bewegt sich im regulären Rahmen eines Anliegerverkehrs, wie sie für ein Wohngebiet verträglich sind. Eine Überschreitung immissionsrechtlicher Grenzwerte ist nicht zu erwarten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, die Quartiere von Fledermäusen vermuten lassen. Des Weiteren zeichnet sich das Plangebiet</p>
--	---

		<p>Wer trägt die Kosten einer zukünftigen Sanierung des Oberbelags bei einer hohen Belastung (z.B. Straße Alpenblick) durch das neue Baugebiet? Fällt das zu Lasten der Anlieger?</p> <p>Ist die Straße (Alpenblick) für diese bzw. kommende erhöhte Verkehrsbelastung ausgelegt worden?</p> <p>Wird die Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV durch das höhere Verkehrsaufkommen im "Häldele I" eingehalten?</p> <p>Flugstraßen / Jagdrevier Fledermäuse</p> <p>In der Auslage "Häldele II" ist die artenschutzrechtliche Prüfung der Feldlärche untersucht worden.</p> <p>Auf Grund der vorhandenen Fledermäuse in der Nähe vom Baugebiet (Häldele I u. Häldele II) und deren Jagdreviere, stellt sich folgende Frage:</p> <p>Ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (§§ 19 und 42)) wegen vorhandener Flugstraßen/Jagdgebiet von Fledermäusen vorgenommen worden?</p> <p>Ich bitte um Stellungnahme und Rückmeldung der o.g. Punkte.</p>	<p>durch seine strukturarmen Eigenschaften aus. Eine essenzielle Bedeutung von Flugstraßen oder Jagdrevieren wird daher nicht angenommen. Bedeutende Gebiete zeichnen sich durch strukturreiche Elemente und hohe Insektdichten aus, wie sie durch Gehölz- oder Gewässerstrukturen zu erreichen sind. Dies liegt hier nicht vor. Es wurde daher auf weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen verzichtet.</p>
3.2.7	<p><b>Bürger 7</b></p> <p>Stellungnahme vom 10.06.2021:</p>	<p>Zu o.g. Bebauungsplan gebe ich folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Verkehrsanbindung ist nicht ausreichend geregelt.</p> <p>Das zusätzliche Verkehrsaufkommen von über 100 Wohneinheiten aus dem Wohngebiet Häldele II über das Wohngebiet Häldele I führt zu einer erheblichen Belastung und somit Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität für die Anwohner des bestehenden Wohngebietes.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Alle Fragestellungen rund um den Verkehr wurden von der Gemeinde in einer Machbarkeitsstudie des Büro "Mauthe" bezüglich der Bauausführung und der Kosten und in einem verkehrlichen Gutachten von modus consult bezüglich der zu erwartenden Verkehrsströme, der Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet und der Eignung der jeweiligen Straßen für die zu</p>

Bereits jetzt ist dieses Wohngebiet durch das Verkehrsaufkommen von Sportbetrieb (Tennisplätze, Volleyballplätze) und Wohnmobilplätze zusätzlich belastet.

Der Streckenverlauf der Straße Alpenblick/Am Stößbach am Ende Einmündung Rathausstr./Kornstraße, 90 ° Kurve, ist nicht dafür ausgelegt als Hauptzufahrtstraße für ein Wohngebiet dieser Größenordnung zu fungieren. Unfälle sind vorprogrammiert. Bereits jetzt ist es zu Unfällen oder gefährlichen Situationen für alle Verkehrsteilnehmer (Auto, Radfahrer, Fußgänger) gekommen.

Bei der Vergabe der Bauplätze Häldele I wurde den Erwerbern bezüglich der Erweiterung Häldele II damals die Aussage gemacht, daß bei Erweiterung dann die Erschließung über den Weg beim Sportplatz erfolgt.

Ich plädiere deshalb für eine separate Zufahrt für das Baugebiet Häldele II durch Ausbau des Weges beim Sportplatz sowie für eine verkehrstechnische Trennung für Kraftfahrzeuge der Wohngebiete Häldele I und Häldele II.

Hierdurch erhalten die neuen Bewohner des Häldele II einen kurzen Weg in den Hauptort, wird ein Gefahrenpotential Zufahrt Kornstraße/Rathausweg/Am Stößbach verhindert, behalten die Häldele I Bewohner ihre Lebens- u. Wohnqualität und ein beliebter verkehrsberuhigter Freizeitweg bleibt außerdem auch noch erhalten.

erwartenden Verkehrsaufkommen in verschiedenen Erschließungsvarianten untersucht. Das Gutachten ist bei der öffentlichen Auslegung einsehbar. Eine Zusammenfassung befindet sich im Kapitel Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage, auf diese wird verwiesen.

Die Zufahrt über Winterbach muss im Bebauungsplan nicht zeichnerisch dargestellt werden, es wird aber eine Information im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen, wie die Zufahrt aktuell geplant ist.

Das Gefahrenpotential Zufahrt Häldele I/Kornstraße/Rathausweg wurde verkehrlich untersucht. Aus fachlicher Sicht ist die Zufahrt geeignet, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Ob eine zusätzliche Zufahrt über den Sportplatz zweckdienlich ist, wird noch geprüft, allerdings muss dies auch unter den Gesichtspunkt der zu erwartenden Kosten und der zusätzlichen Versiegelung bewertet werden. Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist.

Das Plädoyer für eine zusätzliche Entlastungszufahrt entlang des Sportplatzes wird zur Kenntnis genommen. Ob diese erstellt werden soll, wird aktuell unter den Gesichtspunkten des Ergebnisses der verkehrlichen Untersuchung geprüft.

Es erfolgt keine Planänderung.

3.2.8

**Bürger 8**

Stellungnahme vom  
11.06.2021:

Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben unsere Bedenken zum ausgelegten Bebauungsplan "Häldele II" mitteilen.

Wir sind direkte Anwohner der einzigen Zufahrt Häldele I über Kornstraße/Rathausweg (Am Stößbach 4) und aktuell schon massiv von der schlechten Verkehrsführung durch die unübersichtliche Kurve und das teilweise hohe Verkehrsaufkommen betroffen. Je nach Tageszeit spielen sich hier gefährliche Verkehrssituationen ab und man kann von Glück reden dass bisher noch nichts passiert ist. Paket- und Lieferdienste rasen unachtsam in die enge Zufahrt, Wohnmobile rasen mit dem Blick nur auf den nächsten Wegweiser gerichtet um die Kurve, LKWs befahren die komplette Straßenbreite, Ortsunkundige rasen unachtsam in die unübersichtliche Zufahrt... und mittendrin befinden sich die schwächsten Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Radfahrer, Fußgänger die ihre Ausweichmöglichkeit auf Privatgrundstücken suchen müssen.

Wir wohnen hier auf dem Land damit die kurzen Wege zu Kindergarten, Schule, Vereinsleben, öffentlicher Nahverkehr umweltfreundlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad (Roller, Laufrad etc.) zurückgelegt werden können. Wir sehen es als höchst wichtig und unumgänglich an, eine eigene Zufahrt/eigene Zufahrten zu Häldele II zu schaffen. Es darf nicht sein, dass die Zufahrt Häldele I durch zusätzliche Kraftfahrzeuge belastet wird und wir Anwohner noch mehr Gefahren und Verkehr ertragen müssen.

Sollte unsere Zufahrt Am Stößbach/Alpenblick als alleinige und/oder wesentliche Zufahrt für Häldele II genutzt werden, würde sich dadurch

Abwägung/Beschluss:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Alle Fragestellungen rund um den Verkehr wurden von der Gemeinde in einer Machbarkeitsstudie des Büro "Mauthe" bezüglich der Bauausführung und der Kosten und in einem verkehrlichen Gutachten von modus consult bezüglich der zu erwartenden Verkehrsströme, der Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet und der Eignung der jeweiligen Straßen für die zu erwartenden Verkehrsaufkommen in verschiedenen Erschließungsvarianten untersucht. Das Gutachten ist bei der öffentlichen Auslegung einsehbar. Eine Zusammenfassung befindet sich im Kapitel Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage, auf diese wird verwiesen.

Die Zufahrt über Winterbach muss im Bebauungsplan nicht zeichnerisch dargestellt werden, es wird aber eine Information im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen, wie die Zufahrt aktuell geplant ist.

Das Gefahrenpotential Zufahrt Häldele I/Kornstraße/Rathausweg wurde verkehrlich untersucht. Aus fachlicher Sicht ist die Zufahrt geeignet, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Ob eine zusätzliche Zufahrt über den Sportplatz zweckdienlich ist, wird noch geprüft, allerdings muss dies auch unter den Gesichtspunkt der zu erwartenden Kosten und der zusätzlichen Versiegelung bewertet werden. Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich

		<p>die ohnehin schon bestehende Gefahrenzone verstärken. Sollte es infolgedessen zu Unfällen kommen könnte dies im Nachhinein als vorsätzliche Fehlplanung ausgelegt werden. Wir bitten dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir sind der Meinung dass zwingend eine eigene Zufahrt zum Baugebiet Häldele II geplant und ausgeführt werden muss. Hierfür ist in unserem Verständnis eine Zuwegung entlang des Sportplatzes erforderlich!</p> <p>Der Naherholungsweg zwischen Horgenzell und Winterbach ist eine gern genutzte Strecke für Familien als Rad- und Wanderweg und sollte unseres Erachtens in dieser Form erhalten bleiben.</p>	<p>im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist. Gänzlich zurückgewiesen wird daher der im Raum stehende Vorwurf einer vorsätzlichen Fehlplanung.</p> <p>Das Plädoyer für eine zusätzliche Entlastungszufahrt entlang des Sportplatzes wird zur Kenntnis genommen. Ob diese erstellt werden soll, wird aktuell unter den Gesichtspunkten des Ergebnisses der verkehrlichen Untersuchung geprüft. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.9	<p><b>Bürger 9</b> Stellungnahme vom 13.06.2021:</p>	<p>Im Zeitraum vom 18.5. bis 18.6.2021 liegt der Bebauungsplan Häldele II in der Fassung vom 16.4.2021 öffentlich aus und es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dies möchten wir hiermit mit folgenden Einwänden tun:</p> <p>Bezüglich der Verkehrssicherheit ist folgendes zu beanstanden:</p> <p>Das ausgewiesene Baugebiet Häldele II hat keine separate Zufahrt im Aufstellungsbeschluss, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Denn es ergibt sich für den einzigen Zufahrtsweg (Hauptknotenpunkt in der Einmündung Kornstraße / Am Stößbach / Rathausweg) auch mindestens das doppelte Verkehrsaufkommen. Es ist aus städtebaulichen Orientierungshilfen abzuschätzen, dass ein Wohngebiet in der Größe von Häldele I eine Verkehrsmenge von 500 Kfz/24h aufweist, mit dem neuen Baugebiet würden ca. 600 Kfz/24h hinzukommen, was ein Verkehrsaufkommen von ca. 110 Fahrzeugen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung inklusiver eigener Berechnungen zum zu erwartenden Verkehrsaufkommen werden zur Kenntnis genommen. Alle Fragestellungen rund um den Verkehr wurden von der Gemeinde in einer Machbarkeitsstudie des Büro "Mauthe" bezüglich der Bauausführung und der Kosten und in einem verkehrlichen Gutachten von modus consult bezüglich der zu erwartenden Verkehrsströme, der Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet und der Eignung der jeweiligen Straßen für die zu erwartenden Verkehrsaufkommen in verschiedenen Erschließungsvarianten untersucht. Das Gutachten ist bei der öffentlichen Auslegung einsehbar. Eine Zusammenfassung befindet sich im Kapitel Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage, auf diese wird verwiesen. Die Anlage der bestehenden Verkehrswege im Häldele I im Mischverkehr (Fußgänger,</p>

<p>in der Spitzenstunde (Berechnungsgrundlage Orientierungshilfen) bedeuten würde. Nach den EMA (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen) kann auf separate Gehwege in Wohnstraßen verzichtet werden, wenn eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde nicht überschritten wird. Dies wäre für das jetzige Wohngebiet gerade noch erfüllt, jedoch deutlich überschritten in der Gesamtheit, was zu einer erhöhten Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer führen würde.</p>	<p>Radfahrer und Autofahrer teilen sich eine Fahrbahn) entspricht der maßgeblichen Richtlinie für die Anlage für Stadtstraßen. Eine erhöhte Gefährdung kann auch durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht erkannt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Es handelt sich hier um eine Abschätzung des Verkehrsaufkommens, was durch eine repräsentative Verkehrszählung/Verkehrsbetrachtung, die Pandemiebedingungen (Homeoffice, Kontaktbeschränkungen, usw.) berücksichtigt, bestätigt werden müsste, um hier entsprechend bereits in der Aufstellungsphase die Verkehrssicherheit verantwortungsvoll zu gewährleisten. Ergebnisse über eine repräsentative Verkehrszählung und eine Verkehrsanalyse wurde unserer Kenntnis nach für den Aufstellungsbeschluss nicht zu Grunde gelegt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Eine repräsentative Verkehrszählung wurde durchgeführt. Im Ergebnis kann die Verkehrssicherheit auch bei einer alleinigen Erschließung über das Baugebiet Häldele I verantwortungsvoll gewährleistet werden. Ob eine zusätzliche Zufahrt entlang des Sportplatzes noch ausgebaut werden soll, muss unter diesen Gesichtspunkten überprüft werden.</p> <p>Als Planungsgrundlage für den Bebauungsplan wurde eine umfassende Verkehrszählung am 30.06.2021 durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, als kaum noch pandemiebedingte Einschränkungen herrschten und die Inzidenzen niedrig waren. Die Ergebnisse wurden mit den langjährigen Ergebnissen anderer Messstellen verglichen und sind plausibel. Corona-bedingte Verzerrungen bestehen also nicht.</p> <p>Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten wäre eine nachträgliche Anbringung vor Gehwegen im Hauptknotenpunkt Häldele I notwendig, die momentan nicht realistisch umzusetzen ist, so dass als zwingende Maßnahme eine weitere Zufahrt zum Häldele II angesehen wird. Wie diese zu erfolgen hat, muss ebenfalls einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden und muss bereits im Aufstellungsbeschluss verankert sein. Alternativ könnten die Baugebiete Häldele I und II auch verkehrlich getrennt und die Verbindungsstraßen beispielsweise durch Poller abgesperrt werden, die bei Bedarf von Rettungsdiensten entfernt werden können.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Für die Erschließung des Baugebietes Häldele II ist zusätzlich mit erheblichem Baustellenverkehr zu rechnen. Für die Abwicklung dieses Verkehrs ist im Aufstellungsbeschluss ebenfalls keine separate Zufahrt vorgesehen. Dieser Verkehr kann ebenfalls nicht über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden und muss unserer Ansicht nach bereits vor den Erschließungsarbeiten durch die Erstellung einer separaten Zufahrt gewährleistet werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bezüglich des Abstandes zwischen den Baugebieten Häldele I und II haben wir folgendes anzumerken:  Der geplante Fuß- und Radweg zu den Flurstücken 284-286 ist mit 5m Breite eingezeichnet. Wir gehen davon aus, dass der Weg nicht in einer Breite von 5 m ausgeführt wird, sondern wie im Bereich zu Flurstück 283 oder wie der bestehende Fußweg zwischen Sonnenhalde und Apfelgässle in einer Breite von ca. 2,50 m hergestellt wird. Wir würden befürworten, die restlichen 2,50 m mit einem Grünstreifen im</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bereit, den Anwohnern ein Angebot für den Zukauf der Fläche zu unterbreiten, sofern alle Angrenzer einverstanden sind. Sollte dies nicht im Sinne der Anwohner sein, wird der Ausbau voraussichtlich tatsächlich dennoch nicht in voller Breite von 5,00 m erfolgen, allerdings ist für diesen Fall noch nicht abschließend geplant, wo in der für diesen Weg zurückgehaltenen Fläche der ausgebaute Weg dann verlaufen wird.</p>



		<p>direkten Anschluss an das bestehende Häldele I zu gestalten, welcher von den Anliegern unter Umständen gepflegt werden könnte. Auch ein entsprechender Erwerb/Pacht wäre denkbar.</p> <p>Wir bitten Sie um Prüfung unserer vorgebrachten Einwände und eine Rückmeldung bzw. Stellungnahme Ihrerseits.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.10	<p><b>Bürger 10</b> Stellungnahme vom 14.06.2021:</p>	<p>Wir wünschen uns keine zusätzliche Belastung durch höheres Verkehrsaufkommen im Häldele 1. Da die jetzige Situation schon sehr angespannt ist und mit der weiteren Zufahrt Häldele 2 noch mehr verschärft wird. Weiterhin würde der gesamte Besucher- und Anlieferverkehr für das geplante Seniorenheim ebenfalls zur Verschärfung beitragen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.11	<p><b>Bürger 11</b> Stellungnahme vom 14.06.2021:</p>	<p>Hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch gegen den ausgelegten Bebauungsplan "Häldele II" in der Fassung vom 16.04.2021.</p> <p>Begründung: In einer ausführlichen Stellungnahme mehrerer Anwohner aus dem Wohngebiet Häldele I, die Herrn Bürgermeister Restle und dem Gemeinderat Anfang April 2021 zugestellt wurde, wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Anbindung des Häldele II über das Wohngebiet Häldele I nicht zumutbar ist. In der Gemeinderatssitzung vom 20. April 2021 konnte sich der Gemeinderat nicht auf eine finale Lösung der Zufahrtsstraßen des Neubaugebiets Häldele II einigen. Es wurde lediglich beschlossen, dass man sich folgende zwei Zufahrtsstraßen noch einmal genauer anschauen möchte:</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Dass der Gemeinderat keine finale Lösung beschlossen hat, ist so nicht korrekt. Es wurde beschlossen, die beiden genannten Varianten in die Erschließungsplanung aufzunehmen. Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nach Winterbach und deren Nutzung für das Baugebiet ist aber zurzeit nicht mehr geplant., da das zu erwartende Verkehrsaufkommen auf dieser Straße äußerst gering wäre. Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit Informationen zur verkehrlichen Erschließung ergänzt.</p>

<p>- Ausbau des Kieswegs entlang des Sportplatzes (ggf. nur als provisorische Lösung ausgeführt)</p> <p>- Nutzung/Ausbau des Rad- und Wanderwegs in Richtung Winterbach</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplanes ist unter Punkt 6.2.9.1 nun lediglich angegeben, dass das Baugebiet Häldele II über die Fl-Nr. 6 ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden ist. Es fehlen jedoch jegliche Angaben zur verkehrstechnischen Anbindung dieses neuen Baugebietes an die Landesstraßen L 290 und L 288. Es ist nicht festgelegt, über welche Zuwegung das Wohngebiet Häldele II angebunden wird.</p>	
<p>Wir sehen daher weiterhin die Gefahr, dass die von vielen Bürgern eingebrachten Einwände im Hinblick auf die Verkehrssicherheit Zufahrt Häldele I über Kornstraße/Rathausweg keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Die alleinige Zufahrt des gesamten Baugebiets Häldele I in/aus Richtung Kernort erfolgt über die sehr unübersichtliche und Gefahren bringende Zufahrt Kornstraße/Rathausweg. Besonders belastet sind die Straßen "Am Stöbzbach" und "Alpenblick", bevor der Verkehr sich in die Zweigstraßen aufteilt. Die Zufahrt Kornstraße/Rathausweg ist der direkte Weg zu den innerörtlichen Versorgungseinrichtungen (Kindergarten, Ärzte, Metzger, Bäcker, Sparkasse, Supermarkt, Kirche). Auch wird die Zufahrt von einem Großteil der Kinder als Kindergartenweg oder als Schulweg (zur Gemeinschaftsschule Horgenzell, bzw. den Busanbindungen) in den Morgen- und Mittagsstunden genutzt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die vorgetragenen Einwände bezüglich der Verkehrssituation im Bereich der Zufahrt zum Baugebiet Häldele I werden zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Belang wird im Rahmen der Gemeinderatssitzung öffentlich erörtert. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind sowohl private als auch öffentliche Belange in die Abwägung einzustellen und es ist im Rahmen der Abwägung durch den Gemeinderat dafür Sorge zu tragen, dass die Belange untereinander und gerecht abgewogen werden. Die Sorge, dass die vorgetragenen Belange nicht geprüft und berücksichtigt werden würden, ist daher unbegründet. Allerdings kann selbstverständlich nicht jeder Einwand vollumfänglich Einklang in die Planung finden, sondern die Interessen sind in einen Ausgleich zu bringen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Nicht zu vergessen ist auch der Verkehr durch die zahlreichen Wohnmobile, die gerade in der Ferienzeit und an den Wochenenden, aber durchaus das ganze Jahr über durch das Häldele I hindurch den beliebten Wohnmobilstellplatz ansteuern. Die Beliebtheit spüren wir Anwohner aus der Straße "Alpenblick" durch das ständige Hin- und Herfahren von Wohnmobilen sehr stark.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Verkehrssituation wurde ausgiebig untersucht, dabei wurden auch die vorhandenen Wohnmobile mitgezählt. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Durch das Baugebiet Häldele II sollen nun weitere über 100 Wohneinheiten (inkl. Senioren-Wohnheim) hinzukommen. Die Bewohner eines Baugebiets der Größenordnung Häldele I und II mit zusammen ca. 190 Wohneinheiten zu Fuß, mit dem Rad oder motorisiert auf einer Straße mit Mischprinzip (ohne Gehweg) durch einen beengten Gefahrenbereich in Richtung Ortskern und lokale Versorgungseinrichtungen zu schicken, halten wir für unzumutbar und eine vorhersehbare Unfallquelle. Wir selbst hatten mit unseren Kindern (3 und 6 Jahre alt) zu Fuß oder mit Fahrrad/Laufrad auf dem Weg zum Kindergarten oder in den Ortskern schon mehrere gefährliche Situationen mit PKWs, da die Kurve an der Einfahrt sehr unübersichtlich ist und wir ohne Gehweg nirgendwo hin ausweichen konnten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Im Hinblick auf die hohe Anzahl der schwächeren Verkehrsteilnehmer, sowie des Mischprinzips der Straße muss eine sorgfältige Entscheidung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit getroffen werden. Es muss für ein gleichberechtigtes Nebeneinander aller Verkehrsteilnehmer Sorge getragen werden. Auf keinen Fall darf das eh schon hohe</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p>

<p>Verkehrsaufkommen im Baugebiet Häldele I - explizit in der Zufahrt über die Kornstraße und durch die Straße Alpenblick - noch weiter erhöht werden.</p>	<p>Die Verkehrssicherheit im Bereich Alpenblick/Kornstraße/Rathausweg wurde verkehrlich untersucht. Aus fachlicher Sicht ist die Zufahrt geeignet, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Ob eine zusätzliche Zufahrt über den Sportplatz zweckdienlich ist, wird noch geprüft, allerdings muss dies auch unter den Gesichtspunkt der zu erwartenden Kosten und der zusätzlichen Versiegelung bewertet werden. Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist. Gänzlich zurückgewiesen wird daher der im Raum stehende Vorwurf einer vorsätzlichen Fehlplanung.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Wir plädieren daher für die Trennung der Baugebiete Häldele I und Häldele II für den Kraftfahrzeugverkehr, so dass sich das Verkaufsaufkommen an der Zufahrt Häldele I zumindest nur durch Radfahrer und Fußgänger vergrößert, nicht aber durch zusätzliche Kraftfahrzeuge. Sollte eine Trennung aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen (für Schneeräum-/ Rettungsdienst, Feuerwehr, etc.) könnte man die Zufahrt durch versenkbare oder kippbare Poller trotzdem möglich machen) nicht möglich sein, muss die Straße "Alpenblick zumindest in eine Spielstraße umgewandelt werden. Keinesfalls darf sie aber die Durchfahrtsstraße zu Häldele II für PKWs werden. Wir sind zudem der</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Das Plädoyer für eine Trennung der Verkehrsströme wird zur Kenntnis genommen. Ob diese erstellt werden soll, wird aktuell unter den Gesichtspunkten des Ergebnisses der verkehrlichen Untersuchung geprüft. Es wird jedoch vorsorglich</p>

<p>Auffassung, dass eine geeignete Zufahrt zum Baugebiet Häldele II zwingend entlang des Sportplatzes führen muss. Der Wohnmobilstellplatz würde von einer direkten Anbindung entlang des Sportplatzes durch eine erleichterte Wegfindung und veränderter Beschilderung ebenso profitieren wie die Anwohner des Alpenblicks, die nicht ständig mit den Wohnmobilen konfrontiert wären.</p>	<p>schon darauf verwiesen, dass die bestehenden Verkehrswege im Häldele I geeignet wären, das neu hinzukommende Verkehrsaufkommen aufzunehmen, wie im Verkehrsgutachten der Fa. Modus consult herausgearbeitet wird.</p> <p>Ein verkehrsberuhigter Bereich ist aktuell nicht geplant, die bestehende Regelung ("Tempo 30") entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Mit dem Naherholungsweg Horgenzell - Winterbach hat sich in Horgenzell ein beliebter und oft genutzter Fuß-, Rad- und Wanderweg als Naherholungsweg etabliert. Dieser muss aus unserer Sicht erhalten bleiben und darf nicht auf Kosten einer Zufahrtsstraße geopfert werden. Die Gemeinde Horgenzell hat derzeit eine externe Beratungsfirma mit der Erstellung eines Tourismuskonzeptes für die Gemeinde Horgenzell beauftragt, um den Tourismus in der Gemeinde auszubauen. Gleichzeitig würde die Gemeinde durch die Zuwegung zum Häldele II über Winterbach einen der beliebtesten Rad -und Spazierwege im Ort opfern. Das passt aus unserer Sicht nicht zusammen!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Aus oben genannten Gründen halten wir eine Prüfung und detaillierte Planung der Verkehrserschließung zum Häldele II unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohner aus Häldele I vor Verabschiedung des Bebauungsplans für unerlässlich. Hierzu verweisen wir nochmals</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p>

		<p>ausdrücklich auf die Sorgen und Befürchtungen vieler Bürger Horgenzells, die in der Stellungnahme vom 8. April 2021, der Petition "Trotz Häldele II: Naherholungsweg erhalten, keine weitere Verschärfung Einfahrt Häldele I" mit 279 Unterstützern (davon 210 direkt aus der Gemeinde Horgenzell) sowie der Petition der Anwohner aus dem Teilort Winterbach zum Ausdruck gebracht wurden.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.12	<p><b>Bürger 12</b> Stellungnahme vom 15.06.2021:</p>	<p>Im Entwurf zum Bebauungsplan "Häldele II" (vom 16.04.2021, online seit 18.05.2021) sehen wir unsere Bedenken zur Planung der Zufahrtswege leider bestätigt.</p> <p>Im Textteil wird zu diesem Thema lediglich erwähnt:</p> <p>"Das auszuweisende Baugebiet ist über die Einmündung in die Erschließungsstraße auf der Fl.-Nr. 6 ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Darüber hinaus ist eine Einbindung an das "Apfelgässle" sowie die Straße "Am Stößbach" möglich, sofern dies mit den angrenzenden Wohnnutzungen denkbar ist. Es besteht eine Anbindung an die Landesstraßen L 290 und L 288."</p> <p>Das erwähnte Flurstück Nr. 6 entspricht dabei dem landwirtschaftlichen Weg von Horgenzell nach Winterbach über den evangelischen Friedhof.</p> <p>Im Planteil ist darüber hinaus bereits die nächste "mögliche zukünftige Erweiterung" des Baugebietes in Richtung Südwesten dargestellt.</p> <p>Wir sehen eine (möglichst getrennte) Zufahrt für jedes Baugebiet wie auch schon im Rathaus weg, Obstgarten oder in der Au realisiert bzw.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Der Textteil des Bebauungsplanes wird mit Informationen zur verkehrlichen Erschließung ergänzt.</p>

		<p>in der Praxis so genutzt als dringend notwendig an, um Gefahrenbereiche zu minimieren und die Lebensqualität in Horgenzell zu erhalten!</p> <p>Im Falle "Häldele II" scheint uns eine möglichst direkte Zufahrt entlang des Sportplatzes als logisch und zwingend notwendig, was sich auch in zahlreichen Gesprächen mit Anwohnern (aus Horgenzell und Winterbach!) sowie Freunden und Bekannten mehrfach bestätigt hat.</p>	
3.2.13	<p><b>Bürger 13</b> Stellungnahme vom 15.06.2021:</p>	<p>Da wir befürchten, dass es bei uns (am Stöbzbach 20) zu einem sehr hohen Verkehrsaufkommen führen wird, bitten wir sie, eine vernünftige Lösung für eine zusätzliche Zufahrt für das Häldele 2 zu finden. Unsere Kurve ist ohnehin schon sehr unübersichtlich und gefährlich.</p> <p>Das Nadelöhr an der oberen Zufahrt zum Häldele 1 und die Straße Alpenblick dürfen auf keinen Fall zusätzlich belastet werden!</p> <p>Wir erbitten dringendst eine eigene Zufahrt für das Häldele 2 und Boller an den Verbindungsstraßen zwischen den beiden Wohngebieten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.14	<p><b>Bürger 14</b> Stellungnahme vom 14.06.2021:</p>	<p>Bezug nehmend auf die öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan "Häldele II" finden Sie anbei eine Petition zur Regelung der Zufahrtsstraßen für das Neubaugebiet Häldele II.</p> <p>Die Petition spiegelt den Wunsch der Bürger Horgenzells</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Naherholungsweg in Richtung Winterbach zu erhalten, sowie</li> <li>- eine weitere Verschärfung des Verkehrsaufkommens Einfahrt Häldele I (über Kornstraße / Am Stöbzbach) zu verhindern.</li> </ul>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Insgesamt wurden 279 Stimmen gesammelt, 210 stammen davon direkt aus der Gemeinde Horgenzell.</p> <p>Anlage Petition</p>	
3.2.15	<p><b>Bürger 15</b> Stellungnahme vom 14.06.2021:</p>	<p>Folgende Bedenken und Einwände zum Entwurf "Baugebiet Häldele II" möchten wir hier vorbringen.</p> <p>1. Verkehrssituation an der Ein-/ Ausfahrt Häldele I</p> <p>Aktuell ist nur eine Zufahrt in Häldele II - nämlich über Häldele I in Häldele II - geplant. Dadurch wird die jetzige Verkehrssituation an der Ein-/ Ausfahrt Häldele I (Kurve Kornstraße/ Rathausweg/Häldele I) noch weiter verschärft. Wir sehen hier täglich gefährliche Situationen!</p> <p>Das ist der Hauptverbindungsweg von Häldele I - und später auch Häldele II - in die Ortsmitte, vor allem für junge Familien, die zu Fuß, mit Kinderwagen und Fahrrad unterwegs sind. Denn dieser Weg wird von den hier wohnenden Familien mit Kindern mehrmals täglich (ohne KFZ) genutzt, um zur Kita und zum Kindergarten, zur Nahversorgung, zu den Ärzten und zur Kirche zu kommen. Grundsätzlich wird diese Stelle also von schwächeren Verkehrsteilnehmern frequentiert sein.</p> <p>Ein gleichberechtigtes Miteinander aller Verkehrsteilnehmer ist durch ein gesteigertes Verkehrsaufkommen - nämlich durch die Anbindung an Häldele II - ganz sicher nicht mehr möglich.</p> <p>Die Argumentation, dass eine 2. Zufahrt diese Stelle entlasten könnte, sehen wir kritisch. Denn schließlich sollen in Häldele II junge</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>



Familien mit Kindern, aber auch ältere Personen (lt. Aussage von Gemeinderäten "Betreutes Wohnen/Pflegeheim") ihren Platz finden und diese nutzen sicherlich mehrmals täglich die kurzen Wege, auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad in die Ortsmitte.

Ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen in Häldele I, erlaubtes Tempo von 30km/h und keine Gehwege sprechen für eine erhebliche Gefährdung und zwar nicht nur an oben beschriebener Stelle, sondern auch in den "Hauptzubringerstraßen", explizit dem Alpenblick.

Wir gehen davon aus, dass bei der aktuellen Verkehrszählung an der Einfahrt in Häldele I auch die Fußgänger und Radfahrer erfasst wurden?!

## 2. Erschließungs- und Baustellenverkehr

Da im Entwurf keine direkte Zufahrt in Häldele II ersichtlich ist und es wohl auch noch keine Einigung über eine Zufahrt gibt, gehen wir davon aus, dass der größte Teil des Erschließungs- und Baustellenverkehrs über das Häldele I führen wird. Hier sehen wir eine massive Gefährdung für unsere Kinder, jeglicher Fußgänger und Radfahrer und anderer Verkehrsteilnehmer. Ein monate- bis jahrelanges Gefährdungspotential durch große LKWs und Baustellenfahrzeuge direkt vor der Haustüre ist beim besten Willen nicht zumutbar.

Auch aus Emissionsschutzgründen (Lärm, Feinstaub, Straßenverschmutzung) ist die Zufahrtsregelung sicherlich zu überdenken!

Ein weiterer Einwand, der dafürspricht, die Zufahrtsregelung für den Erschließungs- und Baustellenverkehr anderweitig zu lenken, sind die

## Abwägung/Beschluss:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Die Lärmbelastung bewegt sich im regulären Rahmen eines Anliegerverkehrs, wie sie für ein Wohngebiet verträglich sind. Eine Überschreitung immissionsrechtlicher Grenzwerte ist nicht zu erwarten.

Es erfolgt keine Planänderung.

bereits bestehenden Straßenschäden. Der Feinbelag fehlt leider immer noch...

Außerdem stellt sich für uns hier die Frage: Wer kommt denn für die Kosten der (noch weiter) entstehenden Schäden auf?

### 3. Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch das geplante Pflegeheim / ausgewiesen als WA1

Durch das geplante Pflegeheim ist (nach der Bauphase) grundsätzlich mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. (Mitarbeiter im Schichtdienst, Anlieferungs- / Versorgungsverkehr, Besucher). Wir haben größte Bedenken, dass die Straße "Alpenblick" hierdurch sehr stark befahren wird!

Aber auch den Bewohnern sollte ein sicherer Fußweg zur Ortsmitte z.B. über die Straße Alpenblick (Arzt, Apotheke,...) ermöglicht werden. Deshalb sollte die Zufahrt zum Pflegeheim gründlichst überdacht werden.

Mal abgesehen davon, dass wir ein "Betreutes Wohnen/ Pflegeheim" für wichtig halten, aber der geplante Standort ganz sicher nicht ideal ist und unserer Meinung nach in die Ortsmitte gehört.

Außerdem ist der "Alpenblick" bereits jetzt schon eine stark frequentierte Straße, nicht nur durch die Anwohner selber, sondern auch durch den Wohnmobilstellplatz und die Zufahrt zu den Tennis- und Volleyballplätzen.

Außerdem irritiert uns die Beschreibung zur WA1. Denn wenn hier wirklich Läden, Schank- und Speisewirtschaften in einem Wohngebiet

### Abwägung/Beschluss:

Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.

Die Lärmbelastung bewegt sich im regulären Rahmen eines Anliegerverkehrs, wie sie für ein Wohngebiet verträglich sind. Eine Überschreitung immissionsrechtlicher Grenzwerte ist nicht zu erwarten.

Der zu erwartende Verkehr des Pflegeheimes wurde in die Prognosefälle der Verkehrsuntersuchung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Standort für das von der Stiftung Liebenau geplante Pflege-/Wohnheim als nicht ideal gesehen wird. Ein anderer Standort ist allerdings leider nicht verfügbar (siehe auch Dokument "Flächen Horgenell, BPlan 'Häldele II', Flächenerhebung wegen Begründung nach §1a Abs. 2 Satz 4 BauGB", liegt bei der Beteiligung der Öffentlichkeit aus).

Es erfolgt keine Planänderung.

<p>angesiedelt werden dürfen/sollen, muss dies zwangsläufig mit einer sinnvoll geplanten Verkehrsführung einhergehen!!</p> <p>Außerdem stellt sich für uns die Frage, ob neben der Verkehrsführung auch das mögliche Konfliktpotential (z.B. Lärm) bedacht wurde?</p>	
<p>4. Planung einer weiteren Zufahrt</p> <p>Wie in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 diskutiert, soll eine weitere Zufahrt geplant werden.</p> <p>Hier im Entwurf unter 6.2.9 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen heißt es: "Das auszuweisende Baugebiet ist über die Einmündung in die Erschließungsstraße auf der Fl.-Nr.6 ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Darüber hinaus ist eine Einbindung an das "Apfelgässle" sowie die Straße "Am Stöbäch" möglich, sofern dies mit den angrenzenden Wohnnutzungen denkbar ist</p> <p>Daraus ergeben sich für uns leider Unschlüssigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird nun eine weiter Zufahrt geplant, ja oder nein?</li> <li>- Wer trägt die Kosten für diese Zufahrt? Oder werden diese in die Bauplatzpreise mit einkalkuliert?</li> <li>- Was ist mit der Einbindung an die Straße "Alpenblick"?</li> </ul> <p>An dieser Stelle sprechen wir uns klar gegen eine Zufahrt über die Straße "Alpenblick" in das Baugebiet "Häldele II" aus.</p> <p>In einer Bürgerfragestunde im Jahr 2011 zum damaligen Planungsentwurf "Häldele I" wurde explizit die Frage nach einer 2. Zufahrt für Häldele I gestellt. Die Antwort - nachlesbar sicherlich Im Protokoll der</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit weiteren Informationen zur Erschließung ergänzt.</p> <p>Eine Trennung der Baugebiete für den motorisierten Individualverkehr wird grundsätzlich ergebnisoffen geprüft, soll jedoch nur dann realisiert werden, wenn dies auch wirklich notwendig und zweckdienlich ist. Die Gemeinde beobachtet die Verkehrssituation grundsätzlich aufmerksam und ist für konstruktive Vorschläge empfänglich. Darüber hinaus ergreift die Gemeinde natürlich im Rahmen ihres regulären Verwaltungshandelns geeignete Maßnahmen, wo dies geboten ist. Gänzlich zurückgewiesen wird daher der im Raum stehende Vorwurf einer vorsätzlichen Fehlplanung.</p>

Sitzung - hieß laut Hr. Bürgermeister Restle: ...diese kommt mit Häldele II, ansonsten würde sich eine 2. Zufahrt auf höhere Bauplatzpreise (in Häldele I) niederschlagen...

Anmerkungen:

Eine Zufahrt über Winterbach macht unseres Erachtens nach nur Sinn, wenn Häldele I und Häldele II für den Kraftfahrverkehr voneinander getrennt werden. Damit würde man Häldele I verkehrstechnisch nicht zusätzlich belasten und für alle Fußgänger, Schulkinder, Senioren der Wohnanlage, Spaziergängern und Erholungssuchenden (die gerne auch der Stößbachweg nutzen) und Radfahrern einen sicheren Weg bieten.

Allerdings macht es in unseren Augen auch keinen Sinn, einen bestehenden und viel frequentierten Naherholungsweg auf Kosten einer Zufahrt umzubauen. Vor allem dann nicht, wenn die Gemeinde bereits plant, In die Naherholungswege zu investieren...

Eine Zufahrt über den Sportplatz könnte sicherlich zu einer Entlastung führen. Jedoch würden wir inständig darum bitten, Häldele I und Häldele II - zumindest während der Erschließungs- und Bauphase - z.B. durch Betonpoller o.a. zu trennen. Die Sicherheit aller geht vor!!!

Die Straße "Alpenblick" ist jetzt bereits eine "Rennstrecke", verursacht durch ihre breite und gerade Straßenführung. Deshalb sind unsere Bedenken, dass dies die Hauptzuwegung für den "Erschließungs- und Baustellenverkehr" wird, sicherlich für Sie alle nachvollziehbar.

Wir möchten zu bedenken geben, dass die Verkehrsführung im Sinne eines gleichberechtigten Miteinanders im Straßenverkehr im Häldele I

<p>und II von Kindern, Senioren, Fuß- und Spaziergängern, Radfahrern, Anwohner-, Zuliefer- und Baustellenverkehr vor allem zum Wohle der schwächsten Verkehrsteilnehmer und vor allem auch der vielen Kinder, die hier wohnen, getroffen werden muss.</p>	
<p>5. Natur- und Artenschutz</p> <p>In der heutigen Zeit sehen wir es als überaus bedenklich an, Baugebiete in Flächen auszuweisen, die ökologisch so wertvoll sind, wie diese im besagten Entwurf "Häldele II".</p> <p>Auch wenn aufgrund des "beschleunigten Verfahrens" wohl keine weitere Prüfung hierzu stattfinden soll /muss, stellt sich für uns doch die Frage, ob hier nicht zu schnell gehandelt wird.</p> <p>Neben den erwähnten Feldlerchen und weiteren Vögeln (lt. Artenschutzgutachten) haben hier auch Fledermäuse ihr Quartier. Dies lässt sich in den Abendstunden wunderbar beobachten...</p> <p>Wurde dies auch zur Kenntnis genommen?</p> <p>Vielleicht sollte in diesem Zusammenhang auch bedacht werden, dass es in der Ortsmitte Horgenzell alternative Flächen gibt, die sich auch für neue Baugebiete eignen und bei denen der Natur-, Artenschutz und eben auch landwirtschaftliche Flächen (siehe Anhang "Frühzeitige Behördenbeteiligung" / RP Tübingen) nicht in diesem Ausmaß in Mitleidenschaft gezogen werden.</p> <p>Wir bitten freundlichst darum, unsere Einwände, Bedenken und Anregungen zur Kenntnis zu nehmen und sorgfältig zu prüfen; und diese</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Einwände und Bedenken bezüglich des Natur- und Artenschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gem. § 13b i.V.m. § 13a und § 13 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abgesehen werden. Trotzdem müssen auch im beschleunigten Verfahren die umweltrelevanten Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung einbezogen werden. Zudem ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten ausgeschlossen ist und kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet wird. Demzufolge berücksichtigt die Gemeinde auch bei einem beschleunigten Verfahren die Belange der Umwelt.</p> <p>Zu den Feldlerchen: Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auch als Nahrungshabitat für die Brutvögel in der Umgebung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Durch das Vorhaben wird jedoch in den Lebensraum von zwei Revierpaaren der Feldlerche eingegriffen. Auch wenn sich die Revierzentren während des Untersuchungsjahres südlich, außerhalb des Geltungsbereiches befanden, kann eine Beeinträchtigung der ausgeprägten Offenlandart durch die von der geplanten Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist neben der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) erforderlich.</p>

		<p>im Sinne einer verantwortungsvollen und vorausschauenden Sichtweise in die Planung miteinzubeziehen.</p>	<p>Zu den Fledermäusen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, die Quartiere von Fledermäusen vermuten lassen. Des Weiteren zeichnet sich das Plangebiet durch seine strukturarmen Eigenschaften aus. Eine essentielle Bedeutung von Flugstraßen oder Jagdrevieren wird daher nicht angenommen. Bedeutende Gebiete zeichnen sich durch strukturreiche Elemente und hohe Insektdichten aus, wie sie durch Gehölz- oder Gewässerstrukturen zu erreichen sind. Dies liegt hier nicht vor. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind aufgrund der vorliegenden Umstände daher nicht erforderlich.</p> <p>Flächen in der Ortsmitte stehen aufgrund von Eigentumsverhältnissen und Nutzung nicht zur Verfügung und würden zudem nicht in ausreichendem Maß den Bedarf an Wohnbebauung decken.</p> <p>Auch wenn im gewählten Verfahren kein naturschutzfachlicher Ausgleich für den Wegfall natürlicher Lebensräume zu erbringen ist und diese insofern benachteiligt werden, bleiben dennoch mehr landwirtschaftlich hochwertige Ertragsflächen erhalten, da diese nicht – wie so häufig – als Ausgleichsflächen herangezogen werden müssen. Um den Verzicht auf eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu kompensieren werden u.a. öffentliche Grünflächen, Pflanzungen von Gehölzen und Förderungen von Extensivwiesen zur Schaffung neuer Lebensräume festgesetzt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.16	<p><b>Bürger 16</b> Stellungnahme vom 17.06.2021:</p>	<p>Heute möchten auch wir nochmals die Gelegenheit nutzen, unsere Bedenken zu äußern und Widerspruch gegen die geplanten Zufahrtswege in das künftige "Häldele II" einzulegen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p>

Während Corona, Homeoffice (immer noch) und geschlossener Stellplätze und Sportplätze ist die Zählung des Verkehrsaufkommens sicher nicht repräsentativ und bildet nicht den "normalen Zustand" ab. Fakt ist aber, dass durch die Bebauung ohne Gehwege, und durch am Straßenrand parkenden Autos alles recht eng und unübersichtlich zugeht. Die in der Petition angegebenen Gründe bzgl. des Nadelöhrs an der Zufahrt des Häldele I und des Naherholungsweges spiegeln vollumfänglich unsere Meinung wider.

Zusätzlich möchten wir aber auch noch auf die Situation in der Kurve am Zugang zum Spielplatz aufmerksam machen (Stößbach 19/20/21):

Bereits in den ersten Jahren fragten wir nach einer Möglichkeit der Entschärfung der Verkehrssituation in der Kurve.

Zu normalen Verkehrszeiten gab es fast täglich brenzlige Situationen. Glücklicherweise ist bisher noch nichts passiert. Kinder und Erwachsene rauschen mit Rad/Roller/Brett etc. die Straße herunter. Durch Spielplatztouristen ist die Straße bei gutem Wetter oft noch zusätzlich zugeparkt. Fußgänger und alles was unmotorisiert fährt, bewegt sich mitten auf der Straße.... und das oft ziemlich schnell.

Wir sind aus diesem, und obigen Gründen entschieden gegen eine weitere Verschärfung durch zusätzliches Verkehrsaufkommen.

Wir erachten den Vorschlag, die Zufahrt neben das Sportgelände zu legen, für sehr sinnvoll. Ebenfalls sinnvoll und erforderlich sind Poller zur Abgrenzung der Baugebiete "Häldele I" und "Häldele II" voneinander.

Als Planungsgrundlage für den Bebauungsplan wurde eine umfassende Verkehrszählung am 30.06.2021 durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, als kaum noch pandemiebedingte Einschränkungen herrschten und die Inzidenzen niedrig waren. Die Ergebnisse wurden mit den langjährigen Ergebnissen anderer Messstellen verglichen und sind plausibel. Corona-bedingte Verzerrungen bestehen also nicht.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Verbindungen im Häldele I in allen Gesichtspunkten, also Straßenbreite, Verkehrsführung (Mischverkehr, d.h. mit Fußgängern und Radfahrern auf der gleichen Fahrbahn wie Autos) sowie Sichtverhältnisse den üblichen Verhältnissen sprechen und auch geeignet sind, das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Die Erschließung über das Baugebiet Häldele I ist gebietsveträchlich. Ob eine zusätzliche Entlastungszufahrt entlang des Sportplatzes erstellt werden soll, wird aktuell geprüft.

Es erfolgt keine Planänderung.

		Wir sind zuversichtlich, dass eine junge und dynamische Gemeinde wie Horgenzell im Sinne der Anwohner eine angemessene Lösung erarbeiten kann und wird.	
3.2.17	<b>Bürger 17</b> Stellungnahme vom 17.06.2021:	<p>Bezogen auf den Bebauungsplan Häldele II in der Fassung vom 16.04.2021, welcher öffentlich ausgelegt wird/ wurde, möchten wir hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen.</p> <p>Folgende Einwände gehen aus unserer Sicht hervor:</p> <p>Zum Thema Verkehrssicherheit/Wegeführung haben wir folgende Einwände/Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bebauungsplan ist aktuell keine 2. Zufahrt zum Baugebiet Häldele II festgelegt. Bereits jetzt ist das Verkehrsaufkommen insbesondere der oberen Zufahrt- bzw. Ausfahrtstraßen im Häldele I (Am Stöb bach sowie Alpenblick) beträchtlich. Wenn man bedenkt, dass das geplante Baugebiet Häldele II noch mehr Wohneinheiten zzgl. Pflegeheim ausweist, ist die Verkehrssicherheit gerade für die schwächeren Verkehrsteilnehmer mit nur einer Zu- und Ausfahrt nicht mehr gegeben. Wir verweisen hierbei auch auf die Ausführungen der Petition "Trotz Häldele II: Naherholungsweg erhalten, keine weitere Verschärfung Einfahrt Häldele I".</li> <li>- Ob die durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegebene Verkehrszählung (Anzahl der ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeuge am Hauptknotenpunkt Kornstraße / Rathausweg / Am Stöb bach zum Häldele I) in Pandemiezeiten ein repräsentatives Ergebnis liefert, darf angezweifelt werden. Viele Schüler lernten zu dieser Zeit noch im Homeschooling, auch die Zahl der Arbeitnehmer im Homeoffice nahm</li> </ul>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Die Verkehrszählung, auf die der Bürger sich zu beziehen scheint, wurde nicht als endgültige Planungsgrundlage für den Bebauungsplan herangezogen. Dafür wurde eine umfassende Verkehrszählung am 30.06.2021 durchgeführt, zu einem Zeitpunkt, als kaum noch pandemiebedingte Einschränkungen herrschten und die Inzidenzen niedrig waren. Die Ergebnisse wurden mit den langjährigen Ergebnissen anderer Messstellen verglichen und sind plausibel. Corona-bedingte Verzerrungen bestehen also nicht.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>



bekanntlich stark zu und die allgemeinen Kontaktbeschränkungen trugen dazu bei, dass sich der motorisierte Verkehr nicht nur in Horgenzell spürbar reduzierte.

- Da der Schwerlastverkehr durch Baufahrzeuge insbesondere zur Erschließung des geplanten Baugebietes stark zunehmen wird, ist bereits vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine weitere Zufahrt zwingend vonnöten.

Alternativ wäre es zu begrüßen, wenn das jetzige Wohngebiet Häldele I zum Baugebiet Häldele II für den motorisierten Verkehr getrennt wird. Denkbar sind hier Poller in Form von Pfosten, welche im Bedarfsfall für Rettungsfahrzeuge durch einen speziellen Steckschlüssel entfernt werden können. Diese praktikable Lösung findet sich beispielsweise in der Nachbargemeinde Fronreute, Ortsteil Fronhofen, getrennt sind hier die Wohngebiete "Oberer Kirchberg" und "Ergetsweiler Hang". Schwächere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer, Spaziergänger o.ä. können hier trotz Poller auf kürzestem Weg zwischen den Gebieten wechseln.

Zum Thema Abstände Häldele II zum bestehenden Wohngebiet Häldele I haben wir folgende

Anmerkungen:

- Der im Bebauungsplan geplante Fuß- und Radweg zu den Flurstücken 284-286 ist mit 5m Breite eingezeichnet. Wir gehen davon aus, dass dieser Weg keine 5m Breite aufweisen wird. Befürwortet wird eine Asphaltbreite von ca. 2,5m (ähnlich wie Fußweg Sonnenhalde zu Apfelgässle), die restlichen 2,5m könnten mit einem Grünstreifen

Abwägung/Beschluss:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bereit, den Anwohnern ein Angebot für den Zukauf der Fläche zu unterbreiten, sofern alle Angrenzer einverstanden sind. Sollte dies nicht im Sinne der Anwohner sein, wird der Ausbau voraussichtlich tatsächlich dennoch nicht in voller Breite von 5,00m erfolgen, allerdings ist für diesen Fall noch nicht abschließend geplant, wo in der für diesen Weg zurückgehaltenen Fläche der ausgebaute Weg dann verlaufen wird.

		<p>im direkten Anschluss an das bestehende Häldele I gestaltet werden, welcher von den Anliegern u.U. gepflegt werden könnte. Auch ein entsprechender Erwerb/Pacht wäre denkbar. Diese Möglichkeit wurden den Anliegern des Rathausweges bei der Planung des Häldele I genauso gewährt wie den Anliegern zum aktuellen Baugebiet in Zogenweiler.</p> <p>Wir bitten Sie um eine genaue Prüfung unserer Einwände und erwarten eine Rückmeldung Ihrerseits.</p>	
3.2.18	<p><b>Bürger 18</b> Stellungnahme vom 18.06.2021:</p>	<p>In Bezug auf den Bebauungsplan Häldele II in der Fassung vom 16.04.2021, welcher öffentlich vom 18.05.2021 bis 18.06.2021 ausgelegt wurde, möchten wir hiermit Stellungnahme beziehen.</p> <p>Bezüglich der Verkehrssicherheit und Wegeführung haben wir nachstehende Anmerkungen/Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bebauungsplan sieht aktuell keine separate Zufahrt zum Baugebiet Häldele II vor. In folge dessen wird sich das Verkehrsaufkommen im bestehenden Baugebiet Häldele I, in Anbetracht der geplanten Größe/Art des Baugebiet Häldele II, mindestens verdoppeln. Speziell im Bereich der einzigen Zufahrt zum Baugebiet Häldele I, am Knotenpunkt Am Stöbzbach / Kornstraße / Rathausweg, wird sich der komplette Verkehr beider Baugebiete konzentrieren. Schon im Moment ist die aktuelle Verkehrs-/Parksituation (erlaubtes Parken auf der Fahrbahn) eine Herausforderung für alle Verkehrsteilnehmer, welche die Entstehung gefährlicher Situationen begünstigt. Im speziellen betrifft das die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Fußgänger und Radfahrer.</li> </ul>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p> <p>Zu den Anmerkungen zum Abstand zwischen Häldele I und Häldele II: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bereit, den Anwohnern ein Angebot für den Zukauf der Fläche zu unterbreiten, sofern alle Angrenzer einverstanden sind. Sollte dies nicht im Sinne der Anwohner sein, wird der Ausbau voraussichtlich tatsächlich dennoch nicht in voller Breite von 5,00 m erfolgen, allerdings ist für diesen Fall noch nicht abschließend geplant, wo in der für diesen Weg zurückgehaltenen Fläche der ausgebaute Weg dann verlaufen wird.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

- Die von der Gemeinde beauftragte Verkehrszählung an der Zufahrt Am Stöbzbach ist durch die pandemiebedingten Veränderungen aus unserer Sicht anzuzweifeln. Durch Homeoffice, Homeschooling sowie Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sind die Verkehrsbewegungen in dieser Zeit deutlich reduziert worden. Somit ist von einer höheren Verkehrsbewegung auszugehen, wenn all diese Maßnahmen nicht mehr vorhanden sind.

- Vor der Erschließung des neuen Baugebiets Häldele II muss dringend eine separate Zufahrt für den entstehenden Baustellenverkehr durch Schwerlastfahrzeuge erstellt werden.

Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, Fußgänger, Radfahrer, zu gewährleisten, ist es wünschenswert, die Baugebiete Häldele I und Häldele II vom Kraftfahrzeugverkehr zu trennen. Die Verbindungsstraßen könnten beispielsweise mit Pollern ausgestattet werden, welche vom Rettungs- und Räumdienst bei Bedarf entfernt werden könnten. Für Fußgänger und Radfahrer wäre die Anbindung an den Bestand weiterhin gegeben.

Anmerkungen zum Abstand zwischen Baugebiet Häldele I und Häldele II:

Der Bebauungsplan sieht zwischen Flurstück 248-286 und dem neuen Baugebiet einen 5m breiten Streifen vor, der für einen Rad-/Fußweg vorbehalten sein soll. Wir gehen davon aus, dass der Weg nicht in einer Breite von 5 m ausgeführt wird, sondern eher 2,5m wie zwischen Sonnenhalde und Apfelgässle (siehe Bild 1). Die verbleibenden 2,5m hin zu Häldele I könnten als Begrünung ausgeführt werden, welche von den Anliegern gepflegt werden könnte. Dies wäre

		<p>eine Entlastung für die Gemeinde und zudem ansehnlicher als die aktuellen Grünflächen, wie z.B. an der Kreuzung Alpenblick Häldele (siehe Bild 2 und 3). Ein entsprechender Erwerb oder Pacht würden wir begrüßen. Diese Möglichkeit wurde den Angrenzern von Rathausweg zu Häldele I genauso eingeräumt wie den Angrenzern am neuen Baugebiet Zogenweiler.</p> <p>Wir bitten sie, die vorgebrachten Anmerkungen und Einwände sorgfältig zu prüfen und um eine Stellungnahme seitens der Gemeindeverwaltung.</p> <p>Anlagen Bilder</p>	
3.2.19	<p><b>Bürger 19</b> Stellungnahme vom 17.06.2021:</p>	<p>Hiermit legen wir <b>WIDERSPRUCH</b> gegen den Bebauungsplan "Häldele 2" ein.</p> <p>Zur Begründung/Stellungnahme tragen wir vor:</p> <p>1. Die Aussage der Gemeindeverwaltung Horgenzell im Bebauungsgebiet "Häldele 2" ein Alten- und Pflegeheim zu erreichen, ist im Bebauungsplan nicht enthalten.</p> <p>Hingegen ist auf der ausgewiesenen Fläche WA1 nur mit einer Ausnahmegenehmigung eine soziale Einrichtung zulässig.</p> <p>2. Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Alten- und Pflegeheim ist in der Auflistung der zulässigen Nutzungen enthalten, je nach Art der Anlage wird dies als soziale Einrichtung oder als reguläres Wohnen gewertet.</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen und die Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat jedoch sämtliche Belange aus § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies sind nicht nur agrarstrukturelle Belange, sondern auch die Umweltbelange sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Wohnraumbedarf der Bevölkerung. Der Gemeinde ist bewusst, dass durch die Planung landwirtschaftlich hochwertige Flächen in Anspruch genommen werden. Jedoch stehen weder ausreichende Nachverdich-</p>

In der Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen wird darauf verwiesen; dass es sich bei dem über 5 ha großen Bebauungsgebiet um ein einzeln einheitlich bewirtschafteter Grünlandschlag, landwirtschaftliche Grünfläche der Vorrangflurstufe 1 handelt. Dies bedeutet eine besonders landbauwürdige Fläche (gute bis sehr gute Böden, geringe Hangneigung, gute ökonomische Standortgunst, Erschließung, Schlaggröße).

"Solche Flächen sind für den Landbau unverzichtbar und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Umwidmungen, z. B. als Bauland müssen ausgeschlossen bleiben"

(AZ.:21-13/2473.2-13.I/Horgenzell)

Dies steht so wortwörtlich in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.09.2019.

Zur ordnungsgemäßen Berücksichtigung agrarstrukturellen Belange im Rahmen einer Abwägung ist es aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht erforderlich, dass zunächst geprüft wird, ob die Inanspruchnahme entsprechender landbauwürdiger Flächen im vorgesehenen Umfang erforderlich ist, bzw. ob ggfs. an anderer Stelle Flächen vorhanden sind, die agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigen.

Da die Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen zum Baugebiet "Häldele 2" bereits aus dem Jahr 2019 stammt, fordern wir, die Offenlegung der Prüfung betreffend Bedarf, Umfang und eventuell besser geeignete Ersatzflächen.

tungspotenziale im Innenbereich noch andere aus Sicht der Landwirtschaft besser geeignete Flächen zur Entwicklung eines Wohngebietes zur Verfügung, mit dem der Wohnraumbedarf gedeckt werden kann.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Regionalplanung viele Flächen u.a. direkt am Ortsrand mit einem regionalen Grünzug überplant wurden. Der regionale Grünzug stellt ein Ziel der Raumplanung dar, dessen Erhaltung vorrangig zu berücksichtigen ist.

Nach der "Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg - Vorrangfluren I und II" entfallen etwa 1.934 ha Fläche der Gemeindefläche auf die Vorrangflurstufe I (51 %). Durch die vorliegende Planung werden 5,03 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht, wovon 0,6 ha auf die öffentlichen Grünflächen fallen. Dies entspricht etwa 0,26 % der als Vorrangflur I klassifizierten landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Horgenzell. Zu einem Konflikt mit angrenzenden Hofstellen, denen zur Erhaltung des Betriebes benötigten landwirtschaftliche Flächen entzogen würden, wird es durch diese Planung nicht kommen.

Das Erfordernis der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen am Ortsrand von Horgenzell ergibt sich aus dem Mangel an vorhandenen Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Gemeinde Horgenzell lässt sich zwar feststellen, dass noch innerörtliche Freiflächen zur Verfügung stehen, sich diese aber großteils weder im Eigentum der Gemeinde befinden noch kurz- oder mittelfristig eine Erwerbsmöglichkeit durch die Gemeinde besteht oder den Bedarf flächenmäßig deckt. Der vorliegende überplante Bereich ist durch die unmittelbar angrenzend bereits vorhan-

		<p>Zur Klärung der oben genannten Sachlage fordern wir ferner, die Aus- händigung folgender Informationen an die Gemeinderäte der Ge- meinde Horgenzell und weiter an die Widerspruchseinleger dieses Schreibens,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Auflistung der baulandsuchenden Bürger der Gemeinde Hor- genzell;</li> <li>2. eine detaillierte Auflistung der in den vergangenen Jahren erstel- ten Bauplätze in der Gemeinde Horgenzell;</li> <li>3. eine Auflistung der Vergabe der Bauplätze an Bürger der Gemeinde Horgenzell und eine Auflistung der Vergabe der Bauplätze an Aus- wärtige;</li> <li>4. eine Auflistung bereits geplanter Baugebiete in der Gemeinde Hor- genzell.</li> </ol> <p>Weiter fordern wir,  dass den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Horgenzell eine Auflistung der Gemeinde Horgenzell gehörenden Grundstücke und dazugehörigen Lageplänen ausgehändigt wird.</p> <p>Die Gemeinderäte sollen sich einen Überblick verschaffen, ob es nicht an anderer Stelle geeignete Baulandflächen gibt.</p>	<p>dene Wohnbebauung mit für Familien wichtigen Infrastrukturen wie die Ge- meinschaftsschule und der Sportverein in besonderem Maße für eine Nutzung als Wohngebiet geeignet. Daher wird in diesem Fall den Belangen der Nach- frage nach Wohnbaugrundstücken (für Einheimische und Familien) Vorrang gegeben vor den Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Zu den geforderten Daten: Die Forderung der Widerspruchseinleger, unter an- derem eine Auflistung der baulandsuchenden Bürger ausgehändigt zu bekom- men sowie eine Auflistung der Vergabe der Bauplätze, gegliedert nach Bürgern und "Auswärtigen", wird zurückgewiesen. Die Regelungen des Datenschutzes stehen einer solchen Forderung eindeutig entgegen. Den Mitgliedern des Ge- meinderates können solche Informationen ausgehändigt werden bzw. liegen diese teils schon vor – der Gemeinderat beschließt ja die Vergabe der Bau- plätze.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.20	<p><b>Bürger 20</b> Stellungnahme vom 18.06.2021:</p>	<p>Bezugnehmend auf den aktuell ausliegenden und im Internet auf der Homepage veröffentlichten Bebauungsplan vom 16.04.2021 möchte ich folgende Einwände und Anregungen abgeben:  Zufahrt zum neuen Baugebiet Häldele II</p>	<p>Abwägung/Beschluss:  Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</p>

Im o.g. Bebauungsplan ist keine eigene Zufahrt zum neuen Baugebiet Häldele II vorgesehen, d.h. der gesamte Verkehr würde durch das bestehende Wohngebiet Häldele I gehen.

Die Straßen Am Stößbach, Alpenblick, Häldele und Apfelgässle werden nachmittags, an den Wochenenden und in den Ferien viel von oft noch sehr kleinen Kindern als Spielstraße genutzt. Horgenzell präsentiert sich in seinem Image-Film als kinder- und familienfreundlich, so dass davon auszugehen ist, dass diese Situation auch erwünscht ist.

Dadurch, dass die viele Anwohner die Straßen zum Abstellen der PKW (erlaubterweise!) nutzen, die die Sicht auf die Straße hindern, ergibt sich bereits jetzt eine angespannte Verkehrssituation.

Sollten In Zukunft die Bewohner des künftigen Wohngebietes Häldele II mit Autos, Fahrrädern, Kinderwagen und zu Fuß als einzige Möglichkeit, in den Ortskern oder auf die Ausfallstraße nach Ravensburg zu gelangen, die Straßen im Häldele I nutzen können, würde sich die Situation immens verschärfen - und die vielen Verkehrsteilnehmer hohen Gefahren aussetzen.

Insofern halte ich eine weitere Zufahrt über den Sportplatz oder in der Nähe des evangelischen Friedhofes für unabläßlich.

Eine (alleinige) Zufahrt weiter unten in Richtung Winterbach würde meiner Ansicht nach nicht viel Abhilfe des Problems schaffen, da die Anwohner, um zum Ortskern zu gelangen, sicherlich dennoch den um einiges kürzeren Weg durch das Wohngebiet Häldele I nutzen würden.

Ein breiterer Abstand zwischen den Baugebieten würde mit weiteren Wegen für die Bewohner sowie einem weiteren Vordringen in die freie Landschaft einhergehen und widerspricht so dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden. Der Entwurf zum Bebauungsplan enthält ausreichend Abstand zum Baugebiet "Häldele I". Für Vögel sind ausreichend Vernetzungsmöglichkeiten in den geplanten Grünstrukturen enthalten.

Es erfolgt keine Planänderung.

Ebenso sollte die Möglichkeit, die beiden Wohngebiete straßenbaulich zu trennen, z.B. durch Poller im Bereich Häldele/Apfelgässle und am Stöb bach/Apfelgässle, nicht völlig undiskutiert bleiben. So könnten Fahrradfahrer und Fußgänger diese Straßen nutzen, die PKW-Fahrer aber wären gezwungen, die neue Zufahrt zu nutzen.

Absolut erforderlich ist meines Erachtens auch eine Zufahrt für die Baustellenfahrzeuge ab dem Zeitpunkt der Erschließung, die Straßen im Häldele I können unmöglich von vielen LKWs befahren werden.

Abstand zwischen Häldele I und Häldele II

Momentan ist ein 7,5 Meter breiter Abstand von den Grundstücken der EFH des Apfelgässle im Häldele I zu den Baufenstern der neuen Gebäude im Häldele II und ein ca. 11m Abstand von meinem Grundstück (Häldele 15) zum Baufenster des künftigen Pflegeheimes vorgesehen.

Meines Erachtens fällt der Abstand im aktuellen Bebauungsplan deutlich zu gering aus.

Im Imagefilm über die Gemeinde Horgenzell wird mit "ländlicher Idylle" geworben. Werden die beiden Wohngebiete Häldele I und Häldele II quasi nahtlos aneinander gereiht, geht meines Erachtens der ländliche Charakter zunehmend verloren.

Sinnvoll wäre ein etwas breiterer Streifen, der die beiden Wohngebiete trennt mit Grünpflanzen, die die Anlieger als Pacht oder über Grunderwerb pflegen könnten und ab und an Bänken zum Ausruhen. So könnte der Bereich zwischen den beiden Wohngebieten zum Spazieren gehen und zum Verweilen genutzt werden, so dass auch ein



	<p>kleiner Ausgleich geschaffen würde, sollte die Straße nach Winterbach für den PKW-Verkehr freigegeben werden.</p>
--	--

	<p>Außerdem könnten diesen "Korridor" auch die Singvögel als Lebensraum und als Brutplätze nutzen.</p>
--	--

	<p>Ich bitte die Gemeindeverwaltung, meine Anmerkungen und Anregungen sorgfältig zu prüfen und bitte ferner um eine Stellungnahme diesbezüglich.</p>
--	--

## 4 Beschlüsse zum Verfahren

4.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 16.04.2021 zu eigen.

4.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 03.09.2021. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zum Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 03.09.2021 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Horgenzell, den 21.09.2021

## 5 Anlagen

5.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 15.06.2021, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- 5.2 Lageplan zur Stellungnahme vom 15.06.2021, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen
- 5.3 Lageplan zur Stellungnahme vom 26.05.2021, Netze BW GmbH, Biberach
- 5.4 Petition zur Stellungnahme vom 14.06.2021, Bürger 14
- 5.5 Bilder zur Stellungnahme vom 18.06.2021, Bürger 18